

# Stenographisches Protokoll.

## 2. Sitzung der III. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 16. November 1951.

### Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (Seite 3).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 3).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 3).
4. Ersatzwahlen in die Geschäftsausschüsse des Landtages (Seite 4).
5. Verhandlung:

Antrag des Bauausschusses, betreffend den Bau eines Güterweges von Raglitz über Sankt Lorenzen nach Flatz (Antrag der Abgeordneten Gerhartl, Czerny, Staffa, Nimetz, Tatzber, Buchinger und Genossen vom 17. Mai 1951). Berichterstatter: Abg. Nimetz (Seite 4); Abstimmung (Seite 4).

Antrag des Bauausschusses, betreffend den Ausbau der Tormäuerstraße vom Nestelbachgraben bis Erlaufboden (Antrag der Abgeordneten Tesar, Etlinger, Fehring, Müllner, Buchinger, Stangler und Genossen vom 20. Juni 1951). Berichterstatter: Abg. Fehring (Seite 4); Abstimmung (Seite 5).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1945. Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (Seite 5); Abstimmung (Seite 8).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1946. Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (Seite 8); Abstimmung (Seite 11).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1947. Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (Seite 11); Abstimmung (Seite 13).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1948. Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (Seite 13); Abstimmung (Seite 16).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1949. Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (Seite 16), Redner: Abgeordneter Pospischil (Seite 18); Abstimmung (Seite 19).

Antrag des Schulausschusses, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Drasenhofen, Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1950, LGBI. Nr. 40 aus 1950. Berichterstatter: Frau Abg. Czerny (Seite 19); Abstimmung (Seite 20).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1951/52 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich. Bericht-

erstatter: Abg. Kreiner (Seite 20); Abstimmung (Seite 21).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Ortsgemeinde Ybbs, Verwaltungsbezirk Melk; Änderung des Ortsnamens. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Steingötter (Seite 21); Abstimmung (Seite 21).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Pöggstall. (Resolutionsantrag des Abg. Nagl vom 29. März 1950 — 11. Sitzung — 2. Verhandlungstag über das Budget 1950). Berichterstatter: Abg. Stangler (Seite 21 und Seite 25), Redner: Landesrat Genner (Seite 23), Abg. Nagl (Seite 24), Abg. Prof. Zach (Seite 24); Abstimmung (Seite 25).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über Bausperren. Berichterstatter: Abg. Staffa (Seite 25); Abstimmung (Seite 26).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich, Berichterstatter: Abg. Gutscher (Seite 26), Redner: Landesrat Genner (Seite 27), Abg. Ing. Hirnmann (Seite 30), Abg. Tatzber (Seite 31); Abstimmung (Seite 31 und 32).

PRÄSIDENT (um 14 Uhr 33 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Abgeordneten Dr. Haberzettl, Hilgarth und Hainisch.

Auf den Plätzen der Herren Abgeordneten liegen auf: Das Stenographische Protokoll der 15. Sitzung der II. Session der V. Wahlperiode vom 30. März 1951, das Stenographische Protokoll der Trauersitzung des Landtages vom 17. Mai 1951 und der Index zu den Stenographischen Protokollen des Landtages der I. Session der V. Wahlperiode vom 5. November 1949 bis 30. Juni 1950, 1. bis 18. Sitzung.

Die Zustimmung des Hohen Hauses voraussetzend, habe ich die in der Sitzung des Verfassungsausschusses am 14. November 1951 verabschiedete Vorlage, Zahl 265, auf eine Nachtragstagesordnung stellen lassen. Diese liegt ebenfalls auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom

6. Juli 1949, LGBl. Nr. 50, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Wr. Neustadt, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungüberprüfung im Jahre 1951 für die Jahre 1949 und 1950.

Antrag der Abgeordneten Nimetz, Dr. Steingötter, Wondrak, Staffa, Zettel, Cerny und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bergwachtgesetzes.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Ersatzwahlen in die Geschäftsausschüsse des Landtages.

Die Fraktion der SPÖ hat folgende Ersatzwahl beantragt: An Stelle des ausgeschiedenen Abg. Sodomka in den Schulausschuß als Ersatzmann Grabenhofer Anton, in den Unvereinbarkeitsausschuß als Mitglied Grabenhofer Anton, in den Verfassungsausschuß als Mitglied Kreiner Josef.

Wir nehmen nun die Ersatzwahl in die Geschäftsausschüsse vor. Ich bitte die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen aufliegen, auszufüllen und abzugeben. Die Herren Schriftführer bitte ich um Vornahme des Skrutiniums. Ich unterbreche zu diesem Zweck die Sitzung auf kurze Zeit. (Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 37 Minuten).

PRÄSIDENT (nach Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 39 Minuten): Abgegeben wurden 48 Stimmen, sämtliche gültig. Mit allen abgegebenen Stimmen wurden die von mir bereits bekanntgegebenen Herren Abgeordneten, da der Wahlvorschlag der SPÖ unverändert angenommen wurde, in die angeführten Geschäftsausschüsse des Landtages von Niederösterreich gewählt.

Ich ersuche nun den Herrn Abg. Nimetz, die Verhandlung zur Zahl 245 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. NIMETZ: Hoher Landtag! Ich habe über den Antrag des Bauausschusses, betreffend den Bau eines Güterweges von Raglitz über St. Lorenzen nach Flatz (Antrag der Abgeordneten Gerhartl, Czerny, Staffa, Nimetz, Tatzber, Buchinger und Genossen vom 17. Mai 1951), zu berichten:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 20. Sitzung am 12. Juli 1951 folgenden Antrag des Bauausschusses zum Beschluß erhoben (liest): „Die Landesregierung wird aufgefordert, das für den Bau eines Güterweges von Raglitz über St. Lorenzen nach Flatz Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.“

Die Gemeinden Raglitz und Flatz haben schon im September 1950 um den Ausbau des vorangeführten Güterweges angesucht. In den gleichen Eingaben wurde außerdem der Bau von zwei weiteren Güterwegen, und zwar von Flatz nach Ternitz und von Flatz über Kettenus nach Stixenstein, beantragt.

Die niederösterreichische Landesregierung hat mit Erlaß Zl. 1303—XXIV—1950 am 31. Oktober 1950 den Gemeinden Raglitz und Flatz die ungefähren Baukosten eines Kilometers dieser Güterwege bekanntgegeben und mitgeteilt, daß die Gemeinden und Interessenten 40 Prozent davon, teils als Naturalleistungen, teils als Barleistungen, aufbringen müßten. Die Gemeinden wurden eingeladen, hierüber eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese ist bis heute nicht eingetroffen.

Die Anzahl der aus dem Straßenbezirk Neunkirchen allein hierorts eingelangten Güterwegansuchen beträgt derzeit 13, von welchen 2 bereits im Bau sind.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns der übrigen vorgemerkten Vorhaben kann mit Rücksicht auf die übergroße Zahl der Güterwegansuchen in ganz Niederösterreich und die für diese Zwecke relativ geringen zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel vorläufig keine Zusage gegeben werden.

Ich muß dem Landtag zur Kenntnis bringen, daß in der Zwischenzeit seit der Erstellung dieses Berichtes die Gemeinden ihre Stellungnahme bezüglich des Baues der Landesregierung bekanntgegeben haben.

Ich habe daher im Auftrag des Bauausschusses den Antrag zu stellen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung über den geplanten Bau eines Güterweges von Raglitz über St. Lorenzen nach Flatz wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen daher zur Abstimmung. (Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Fehring, die Verhandlungen zur Zahl 246 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER: Hohes Haus! Ich habe über den Antrag des Bauausschusses, betreffend den Ausbau der Tormauerstraße vom Nestelbachgraben bis Erlaufboden (Antrag der Abgeordneten Tesar, Etlinger, Fehring, Müllner, Bachinger, Stangler und Genossen vom 20. Juni 1951), zu berichten:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 20. Sitzung am 12. Juli 1951 folgenden Antrag des Bauausschusses zum Beschluß erhoben (liest): „Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Land-

und Forstwirtschaft den Ausbau des Reststückes der Tormäuerstraße vom Nestelbachgraben bis Erlaufboden zu erwirken.“

Zur Erschließung des Erlauftales und der im oberen Teile des Flußlaufes gelegenen größeren Waldgebiete wurde bereits im Jahre 1930 ein Projekt zum Ausbau der rund 17 Kilometer langen Tormäuerstraße erstellt.

Von der Gaminger Seite wurden rund 4 Kilometer als Güterweg bis zum Nestelbachgraben ausgebaut. Von der Gegenseite, Reith an der Mariazeller Bahn bis Erlaufboden, ist derzeit ein rund 4 Kilometer langer Güterweg im Bau. Das Reststück mit rund 9,5 Kilometer hat nun im Gegensatz zu den bereits genannten Gebieten weniger landwirtschaftliche, sondern hauptsächlich forstwirtschaftliche Gebiete zu erschließen, deren Hauptinteressent die österreichischen Bundesforste sind. Die Notwendigkeit, die dort zu erwartenden Holz mengen abtransportieren zu können, verlangt dringend den Ausbau der Tormäuerstraße.

Der hohe Wert der zu erwartenden Hölzer rechtfertigt die sicherlich nicht geringen Kosten dieses Baues, der aber auch volkswirtschaftlich von größter Bedeutung ist, weil dadurch eine stark verkürzte, auch im Winter stets benützbare Verbindung des Erlauftales mit der Mariazeller Bundesstraße hergestellt werden würde.

Nach dem Erlaß Zl. 10.800—5 a/47 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Förderung des Baues von Güterwegen, werden Wegbauten, die ausschließlich zur Aufschließung von Waldkomplexen bestimmt sind und überwiegend der Holzbringung dienen, nicht aus Güterwegmitteln unterstützt. Hierfür sind die forstlichen Förderungsmittel in Anspruch zu nehmen.

Auch Verkehrswege, welche den Charakter von Landes- und Bezirksstraßen haben und als Durchzugs- und Verbindungsstraßen über den Umfang der lokalen Verkehrsbedürfnisse hinausgehen, werden aus Güterwegmitteln nicht gefördert.

Der Ausbau des 9,5 Kilometer langen Reststückes, das in äußerst schwierigem Terrain

liegt, würde rund 8 Millionen Schilling kosten.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird gebeten, die Möglichkeit des Ausbaues dieses Reststückes bei weitestgehender Hinzuziehung der forstlichen Förderungsmittel und der ERP-Kredite zu untersuchen und der niederösterreichischen Landesregierung hierüber eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die niederösterreichische Landesregierung wird bemüht sein, anteilmäßig aus den Mitteln zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Straßenbaues zu diesem Ausbau beizutragen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung über den geplanten Ausbau der Tormäuerstraße wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlungen zur Zahl 247 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1945, zu berichten.

Aus dem Bericht der Landesregierung an den Landtag ist folgendes zu entnehmen (*liest*):

Nach der Befreiung Österreichs aus der NS-Herrschaft im Jahre 1945 nahm die Versorgungskasse anfangs Oktober 1945 ihre Tätigkeit wieder auf. Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1945 erstreckt sich nur auf die Zeit vom 1. April 1945 bis 31. Dezember 1945 und ergibt nachstehend aufgezeigtes Bild:

Nach den vorgefundenen Unterlagen wurde der zu Beginn der österreichischen Kassentätigkeit vorhandene Vermögensstand ermittelt, der folgende Aktiva und Passiva aufwies:

#### Aktiva

1. Bargeld . . . . .	S	50.05
2. Kontokorrentguthaben bei Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Wien I, Herrngasse 10 . . . . .	S	242.003.28
3. Sparguthaben bei Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Wien I, Herrngasse 10 . . . . .	S	226.463.14
4. Nominale 2,975.00 S 3½%ige Reichsschatzscheine, Ausgabe 1942/IV bis 1944/II (Kurswert nach reichsdeutscher Berechnung) . . . . .	S	2,952.687.50
5. Rückständige Umlagenbeiträge . . . . .	S	111.847.20
6. Vorausleistungen (Bezüge für 1945) . . . . .	S	56.266.15
Summe der Aktiva . . . . .	S	3,589.317.32

## Passiva

1. Verwahrgelder . . . . .	S	82.—
2. Guthaben der Unfallfürsorgekasse . . . . .	S	5.046.70
3. Guthaben der Mitglieder auf Umlagenzahlungen . . . . .	S	12.041.75
		<u>          </u>
Summe der Passiva . . . . .	S	17.170.45

Daher Reinvermögen am 1. April 1945 . . . . . S 3,572.146.87

Die Verrechnung und Rechnungslegung für das Berichtsjahr erfolgte so wie während der reichsdeutschen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung.

Ein Voranschlag konnte zufolge der durch die Kriegsereignisse bedingten Umstände nicht gelegt werden.

Der Rechnungsabschluß konnte daher nur auf Grund der tatsächlich vorgefallenen Gebarungen erstellt werden.

Nachstehend weitere Erläuterungen zu den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses:

## A) Betriebsrechnung

Das Gewinn- und Verlustkonto weist einen Gewinn von . . . . .	S	626.964.44
und einen Verlust von . . . . .	S	183.370.71
		<u>          </u>
somit einen Gewinn (Überschuß) von . . . . .	S	443.593.73

aus.

## B) Kassenrechnung

Die Kassengebarung im Rechnungsjahr 1945 ergibt an wirksamen Einnahmen . . . . .	S	463.097.82
an wirksamen Ausgaben . . . . .	S	199.309.68
		<u>          </u>
somit einen kassenmäßigen Überschuß von . . . . .	S	263.788.14

Die unwirksame Gebarung hat bei

Einnahmen von . . . . .	S	72.801.48
Ausgaben von . . . . .	S	232.840.95
		<u>          </u>
einen kassenmäßigen Abgang von . . . . .	S	160.039.47

Um den sich ergebenden schließlichen Überschuß von . . . . .	S	103.748.67
erhöht sich der anfängliche Kassenrest von . . . . .	S	468.516.47
		<u>          </u>
auf den schließlichen Kassenrest von . . . . .	S	572.265.14

Der kassenmäßige Überschuß wird durch einen Eingang an Umlagenbeiträgen, der den Aufwand an Leistungen an Ruhe- und Ver-

sorgungsberechtigte um mehr als das Doppelte übertrifft, hervorgerufen.

## C) Vermögensrechnung

Das Bilanzkonto weist als Vermögensstand an Aktiven . . . . .	S	4,025.381.62
an Passiven . . . . .	S	9.641.02
		<u>          </u>
somit als Reinvermögen am Jahresende 1945 . . . . .	S	4,015.740.60

aus.

Unter den Aktiven scheint ein Wertpapierbestand von Nominale 3,157.000 RM 3½%igen Reichsschatzscheinen, Ausgabe 1942/IV bis 1944/II, auf, der mit dem in der reichsdeutschen Zeit angenommenen Kurswert von 3,151.187.50 S eingesetzt wurde. Laut GZ. L. A. IV/1 b—12/1—1946 wurde die Abrechnung gegen das Deutsche Reich dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und

Wirtschaftsplanung sowie dem Bundesministerium für Inneres als dem zuständigen Ressortministerium vorgelegt. Diese Post kann wohl nur als buchmäßiger Erinnerungswert angesehen werden, da mit einer, sei es auch nur teilweisen Realisierung dieser Effekten, die eine Verbindlichkeit des Deutschen Reiches darstellen, kaum zu rechnen sein wird.

Weiter befindet sich unter den Aktiven ein Betrag von . . . . .	S	44.784.25
den acht Mitglieder, die seinerzeit zu Niederdonau gehörten und deren Gemeindegebiet wieder der Tschechoslowakischen Republik eingegliedert wurde, an Umlagebeiträgen der Versorgungskasse schulden. Obiger Betrag vermindert sich durch Guthaben zweier solcher Mitglieder um . . . . .	S	1.234.50
auf schließlich . . . . .	S	43.549.75

Ob und inwieweit diese Forderung einbringlich ist, bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Nachfolgend die Erläuterung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses:

#### Umlagen der Mitglieder

Im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Wiederaufnahme der Überweisungen an Ruhebezügen und Versorgungsgenüssen ergingen zwecks Bedeckung dieses Aufwandes ab Oktober 1945 Teilvorschreibungen für die Umlagenbeitragszahlung an die aus der reichsdeutschen Zeit übernommenen 258 Mit-

glieder. In diese Zahl wurden auch diejenigen Körperschaften, deren Verwaltungsbereich auf dem Gebiet des nördlichen Teiles des Burgenlandes liegt, das während der reichsdeutschen Verwaltung zum Reichsgau Niederdonau gehörte, nicht aber die auf dem Gebiete der heutigen Tschechoslowakischen Republik liegenden 10 Mitglieder miteinbezogen.

Die Berechnungshöhe der Vorschreibungen erfolgte vorläufig weiter auf Grund des während der reichsdeutschen Zeit geltenden Hebesatzes von 9% der ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen, zuzüglich allfällig bestehender Alters- und Polizeizuschläge mit einem

Beträge von . . . . .	S	639.735.19
Hierauf wurden auf diesen und die vorhandenen Rückstände von . . . . .	S	99.805.45
		das sind zusammen . . . . .
	S	739.540.64
Einzahlungen von . . . . .	S	459.929.60
geleistet, so daß ein Rückstand am 31. Dezember 1945 in der Höhe von . . . . .	S	279.611.04

Die ungeklärten Verhältnisse in der Berichtsperiode sowie die Auswirkungen des Verbotsgesetzes, das Fehlen einer gültigen Gemeindebeamtendienstordnung usw., wozu noch ein fühlbarer Personalmangel trat, brachten große

Schwierigkeiten bei der Bemessung der Umlagehöhe mit sich, so daß die erwähnten Vorschreibungen nur als Teilvorschreibungen zu betrachten waren.

#### Leistungen

Der Bruttoaufwand an Ruhe- und Versorgungsgenüssen für 65 Ruhestandsbeamte und 81 Hinterbliebene beträgt . . . . .	S	184.432.73
und vermindert sich durch Ersätze um . . . . .	S	3.168.22
auf einen Nettoaufwand von . . . . .	S	181.264.51

#### Verwaltungskosten

Diese setzen sich aus Einzahlungs-, Überweisungsspesen sowie Depotgebühren und Aufwendungen für Kanzleimaterial zusammen und erreichten eine Höhe von . . . . .	S	861.76
---	---	--------

Die Rückvergütung des Aufwandes für die Bezüge der bei der Versorgungskasse diensttuenden drei Beamten und Angestellten beziehungsweise für Miete, Telefongebühr, Beleuchtung usw., der vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung vorschußweise getragen wurde, konnte erst im Rechnungsjahr 1946 erfolgen.

Der Anteil am Umsatz (Kassengebarung) beträgt daher netto 0.044%.

#### Zinsen

Zufolge der Zinsstreichungsverordnung wurden für die Kontokorrent- und Spareinlagen bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich keine Habenzinsen gutgeschrieben. Desgleichen blieben die Reichsschatzscheine ohne Zinsenertragnis.

Für den Ankauf von Nominale 200.000 RM

3½%iger Reichsschatzscheine, Ausgabe 1944/I, ergaben sich für die anhaftenden Zinsscheine lediglich Sollzinsen in der Höhe von 1.244.44 S.

#### Wertpapiere

Wie bereits erwähnt, waren bei Übernahme des Vermögensstandes der Versorgungskasse durch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung Nominale 2,975.000 RM 3½%ige Reichsschatzscheine vorhanden, die im Depot Nr. 4144 der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich erliegen und aus folgenden Ausgaben bestehen:

Nominale	RM	800.000.—	Ausgabe 1942/IV
"	RM	775.000.—	" 1943/ I
"	RM	200.000.—	" 1943/ II
"	RM	950.000.—	" 1944/ I
"	RM	250.000.—	" 1945/ II
		<u>RM 2,975.000.—</u>	

Hinsichtlich der Frage der Bewertung dieser Effekten wird auf das bereits unter C) Vermögensrechnung Gesagte hingewiesen.

Für einen noch während der reichsdeutschen Verwaltung erteilten und durchgeführten Kaufvertrag auf Nominale 200.000 RM 3½%ige

Reichsschatzscheine, Ausgabe 1944/I, konnte die Verrechnung infolge der Kriegereignisse erst im Berichtsjahre durchgeführt werden, so daß sich am 31. Dezember 1945 ein Stand von Nominale 3,175.000 RM 3½%iger Reichsschatzscheine ergab.

### Rücklagen

Die laut § 33 der Satzung der Versorgungskasse zu bildende Rücklage wurde aus der reichsdeutschen Zeit mit einer Dotation von . . . . . S 3,572.146.87 übernommen. Nach Übertragung des Reingewinnes 1945 mit . . . . . S 443.593.73 weist sie einen Stand von . . . . . S 4,015.740.60 aus.

Auch nach einer allfälligen Abschreibung der zum größten Teil zur Deckung dienenden Reichsschatzscheine mit einem angenommenen Kurswert von . . S 3,151.187.50 würde die Rücklage noch mit restlich . . . . . S 864.553.10 dotiert bleiben und ihre Deckung in den vorhandenen Aktiven finden.

### Verschiedene Konten (Unwirksame Gebarung)

Hier wurde vorläufig ebenfalls noch die reichsdeutsche Gliederung und zwar

1. Fremde Gelder (für Zahlungen Dritter, deren Verwendungszweck erst festgestellt werden muß),
2. Verwahrgelder (eingegangene, beziehungsweise abgeführte Lohnsteuer, Krankenkassenbeiträge, Organisationsbeiträge und Verbote) und
3. Vorausleistungen (Vorauszahlungen auf Bezüge, die erst im Folgejahr wirksam verrechnet werden), beibehalten.

Sie umfassen an Einnahmen 72.801.48 S und Ausgaben 34.340.95 S.

an wirksamen Einnahmen in der Höhe von . . . . . S 642.903.41  
und wirksamen Ausgaben in der Höhe von . . . . . S 199.309.68  
somit einem Überschuß von . . . . . S 443.593.73  
wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT (nach Abstimmung): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zur Zahl 248 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1946, zu berichten.

Aus dem Bericht der Landesregierung an den Landtag ist folgendes zu entnehmen (liest):

### Unfallfürsorgekasse

Die seinerzeit gleichzeitig mit der Versorgungskasse als Sonderkasse errichtete Unfallfürsorgekasse wurde nach 1945 nicht mehr weitergeführt. Ihre Aktiven mit einem Betrage von 5.046.70 S und Nominale 50.000 RM 3½%iger Reichsschatzscheine wurden in die Verwaltung der Versorgungskasse übernommen. Die Verwendung dieser Aktiven wird einer künftigen Regelung bedürfen.

Auf Grund vorstehenden Berichtes über die Gebarung der Versorgungskasse im Rechnungsjahre 1945 beehrt sich der Finanzausschuß zu beantragen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluß der Versorgungskasse für das Rechnungsjahr 1945 (1. April 1945 bis 31. Dezember 1945) mit einer Gebühr

Die Verrechnung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1946, das sich nunmehr wieder auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1946 bis 31. Dezember 1946 erstreckte, erfolgte so wie im Berichtsjahr 1945 nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung.

Aus den unter „Umlagen“ geschilderten Gründen konnte auch 1946 kein Voranschlag gelegt werden. Der Rechnungsabschluß selbst wurde wie im Berichtsjahr 1945 nur auf Grund der vorgefallenen Gebarungen ohne Rücksichtnahme auf eine gebührenmäßige Vorschreibung erstellt.

Zu den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses ist folgendes auszuführen:

A) Betriebsrechnung

Das Gewinn- und Verlustkonto zeigt einen Verlust von . . . . .	S	483.470.61
und einen Gewinn von . . . . .	S	241.129.05
somit einen Verlust (Abgang) von . . . . .	S	<u>242.341.56</u>

Der buchmäßige Verlust ist, wie in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten näher detailliert wird, auf einen erhöhten Aufwand für die Ruhebezüge und Ver-

sorgungsgenüsse, einen verminderten Umlageneingang und erhöhte Verwaltungskosten zurückzuführen.

B) Kassenrechnung

Die Kassengebarung weist an wirksamen Einnahmen . . . . .	S	458.974.53
und an wirksamen Ausgaben . . . . .	S	<u>560.804.64</u>
somit einen kassermäßigen Abgang von . . . . .	S	101.830.11

aus.  
Die unwirksame Gebarung hat bei

Einnahmen von . . . . .	S	68.973.77
Ausgaben von . . . . .	S	<u>91.345.66</u>
einen kassermäßigen Abgang von . . . . .	S	22.371.89
um den sich der schließliche Kassenabgang auf erhöht.	S	<u>124.202.—</u>

C) Vermögensrechnung

Das Bilanzkonto weist an Aktiven . . . . .	S	3,780.401.04
an Passiven . . . . .	S	<u>7.002.—</u>
somit ein Reinvermögen von . . . . .	S	3,773 399.04

aus.  
Bei Gegenüberstellung des anfänglichen Reinvermögens am 1. Jänner 1946

von . . . . .	S	4,015.740.60
ergibt sich eine Verminderung um . . . . .	S	<u>242.341.56</u>

welcher Betrag dem buchmäßig ermittelten Verlust entspricht.

Unter den Aktiven sind im Berichtsjahr 1945 Nominale 3,175.000 RM 3½%ige Reichsschatzscheine, Ausgabe 1942/IV bis 1944/II, mit einem aus der reichsdeutschen Verwaltung eingesetzten Kurswert von 3,151.187.50 S und eine Forderung an sieben Gemeinden und eine Bezirkshauptmannschaft, deren Verwaltungsgebiet sich auf dem Boden der heutigen Tschechoslowakischen Republik befindet, mit einem Betrag von 44.784.25 S enthalten. Letzterer Betrag vermindert sich durch ein Guthaben von zwei Mitgliedern um 1.234.50 S auf 43.549.75 S. Mit der Realisierung dieser Werte ist, wie bereits unter GZ. L. A. IV/1 b—4—1951 erwähnt, kaum zu rechnen. Die buchmäßige Verrechnung wird noch einer endgültigen Regelung bedürfen.

Nachfolgend die Erläuterung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses:

Auf diese Vorschreibung von . . . . .	S	301.192.80
und Rückstände aus den Vorjahren von . . . . .	S	279.611.04 = S 580.803.84
erfolgten Einzahlungen in der Höhe von . . . . .	S	<u>441.704.25</u>
so daß am 31. Dezember 1946 nur noch ein Rückstand von verblieb.	S	139.099.59

Umlagen der Mitglieder

Die vielfach ungeklärten Personalverhältnisse bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Rechnungsperiode, so vor allem die Auswirkung des Verbotsgesetzes, das Fehlen einer gültigen Gemeindebeamtendienstordnung usw., verursachten auch weiter fast unüberwindliche Schwierigkeiten für die Bemessung der Umlagenhöhe pro 1946, so daß die Voraussetzungen für eine Voranschlagslegung und eine fristgerechte Vorschreibung der Umlagen nicht gegeben waren. Es konnte daher vorläufig nur die Restvorschreibung für 1945, soweit sie auf Grund der vorhandenen Unterlagen möglich war, an die Mitglieder ausgesandt werden, so daß auch ein verminderter Eingang zu verzeichnen war.

## Leistungen

Der Bruttoaufwand an Ruhegehältern und Versorgungsgenüssen belief sich auf . . . . .	S	467.336.41
und verminderte sich durch Ersätze um . . . . .	S	17.270.28
auf einen schließlichen Aufwand von . . . . .	S	450.066.13

Die Erhöhung des Aufwandes auf das fast Zweieinhalbfache wurde, wie im folgenden ausgeführt wird, verursacht durch

1. Steigerung des Standes an Pensions- und Versorgungsparteien. Für 1945 betrug dieser nur 65 Ruhestandsbeamte und 81 Hinterbliebene, während die entsprechenden Zahlen für 1946 sich auf 95 und 97 beliefen;

2. Flüssigmachung der den Versorgungsgenußempfängern zustehenden vollen Bezüge gegenüber dem Jahre 1945, wo nur Vorschußzahlungen geleistet wurden;

3. Anfall von Teuerungszuschlägen ab September 1946;

4. Zahlung der Bezüge für 12 Monate, während der Rechnungszeitraum im Jahre 1945 nur 9 Monate umfaßte.

## Verwaltungskosten

Der Aufwand an Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus dem Personalaufwand in Höhe von . . . . .	S	31.966.32
und dem Sachaufwand in Höhe von . . . . .	S	1.438.16
insgesamt . . . . .	S	33.404.48

Der starke Anstieg gegenüber dem Aufwand im Jahre 1945 von nur 861.76 S erklärt sich aus dem Umstand, daß dem Amte der niederösterreichischen Landesregierung die von ihm vorschußweise geleisteten Gehaltszahlungen an die der Versorgungskasse zugeteilten Beamten und Angestellten für die Jahre 1945 und 1946 rückvergütet wurden. Die geringfügige Erhöhung des Sachaufwandes ist auf ein Wachsen der Überweisungsspesen zurückzuführen. Der Anteil am Gesamtumsatz betrug 1.52%. Dieser Satz würde sich bei Berücksichtigung der Gehaltsbezüge für 1945, die den Erfolg dieses Jahres zu belasten gehabt hätten, auf nur 0.78% ermäßigen.

3,175.000 RM 3½%igen Reichsschatzscheinen unverändert. Hinsichtlich der Bewertung der letzteren wird auf das unter C) „Vermögensrechnung“ Erwähnte hingewiesen.

## Zinsen

Zufolge der auch noch 1946 geltenden Zinsstreichungsverordnung blieben sowohl das Kontokorrentguthaben als auch die Spareinlagen bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Wien I, Herrngasse 10, unverzinst. Auch die Reichsschatzscheine blieben weiter erträgnislos.

## Verschiedene Konten

Die „Verschiedenen Konten“ wurden vorläufig so wie 1945 nach fremden Geldern, Verwahrgeldern und Vorausleistungen weiter untergeteilt. Sie umfassen an Ausgaben 92.345.66 S und an Einnahmen 68.973.77 S.

## Spareinlagen und Wertpapiere

Der Spareinlagenstand blieb mit 226.463.14 S und der Stand an Wertpapieren mit Nominale

## Rücklagen

Die Rücklage, die aus dem Vorjahr mit . . . . .	S	4,015.740.60
übertragen wurde, vermindert sich nach Abschreibung des Verlustes von . . . . .	S	242.341.56
auf . . . . .	S	3,773.399.04

Nach einer allfälligen Abschreibung der als Hauptdeckung dienenden, jedoch kaum realisierbaren Reichsschatzscheine würde die Rücklage noch mit 622.211.54 S dotiert bleiben und wäre durch die vorhandenen Aktiven gedeckt.

## Unfallfürsorgekasse

Die Wertpapiere der seit dem Jahre 1945 nicht mehr weitergeführten Unfallfürsorgekasse, es handelt sich um Nominale 50.000 RM 3½%ige Reichsschatzscheine, befinden sich weiterhin in der Verwaltung der Versorgungs-

kasse, ebenso der Bargeldbestand in der Höhe von 5046.70 S. Die Verwendung dieser Aktiven wird einer künftigen Regelung bedürfen.

Auf Grund vorstehenden Berichtes über die Gebarung der Versorgungskasse im Rechnungsjahr 1946 beehrt sich der Finanzausschuß zu beantragen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluß der Versorgungskasse für das Rechnungsjahr 1946 mit einer Gebühr

an wirksamen Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 318.463.08
und wirksamen Ausgaben in der Höhe von . . . . .	S 560.804.64
somit einem Abgang von . . . . .	S 242.341.56

wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): A n - g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlungen zu Zahl 249 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1947, zu berichten.

Für das Rechnungsjahr 1947 erfolgte zum letzten Male die Verrechnung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten

Buchhaltung. Der Rechnungsabschluß konnte abermals nur auf Grund der tatsächlich vorgefallenen Gebarungen ohne Rücksicht auf eine gebührensmäßige Vorschreibung erstellt werden, da die Legung eines Voranschlages aus den gleichen Gründen wie 1945 und 1946, nämlich den vielfach ungeklärten Personalverhältnissen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Auswirkungen des Verbotsgesetzes, dem Fehlen einer gültigen Gemeindebeamtendienstordnung usw., wodurch die Bemessung der Umlagenhöhe und dadurch die Ermittlung der voraussichtlichen Einnahmen bzw. Ausgaben auf das äußerste erschwert wurden, unterblieb.

Zu den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses ist folgendes anzuführen:

A) Betriebsrechnung

Das Gewinn- und Verlustkonto zeigt einen Gewinn von . . . . .	S 1,504.125.50
und einen Verlust von . . . . .	S 1,266.777.—
somit einen Gewinn (Überschuß) von . . . . .	S 237.348.50

Der buchmäßige Gewinn wurde vor allem durch das Steigen der Umlageneingänge verursacht.

B) Kassenrechnung

Die Kassengebarung weist an wirksamen Einnahmen . . . . .	S 1,544.584.02
und an wirksamen Ausgaben . . . . .	S 1,361.522.04
somit einen kassenmäßigen Überschuß von . . . . .	S 183.061.98

Die unwirksame Gebarung hat bei Einnahmen von . . . . .	S 422.452.99
Ausgaben von . . . . .	S 462.193.11
einen kassenmäßigen Abgang von . . . . .	S 39.740.12
um den sich der schließliche Kassenüberschuß auf . . . . .	S 143.321.86

vermindert.

C) Vermögensrechnung

Das Bilanzkonto weist als Vermögensstand an Aktiven . . . . .	S 4,029.991.33
an Passiven . . . . .	S 19.243.79
somit als Reinvermögen am Jahresende 1947 . . . . .	S 4,010.747.54

aus.

Bei Gegenüberstellung des anfänglichen Reinvermögens am 1. Jänner 1947 von . . . . . S 3,773.399.04 ergibt sich eine Erhöhung von S 237.348.50 welcher Betrag dem buchmäßig ermittelten Gewinn entspricht.

Wie in den beiden vorangegangenen Berichtsjahren 1945 und 1946 erscheint unter den Aktiven Nominale 3,175.000 RM 3½%ige Reichsschatzscheine, Ausgaben 1942/IV bis

1944/II, die mit einem aus der reichsdeutschen Verwaltung angenommenen Kurswert von 3,151.187.50 S eingesetzt wurden.

Unter den rückständigen Umlagenbeiträgen ist gleichfalls wieder eine Forderung von 44.784.25 S an sieben Gemeinden und eine Bezirkshauptmannschaft enthalten, die bis 1945 zu Niederdonau gehörten und jetzt im tschechoslowakischen Gebiete liegen. Dieser Betrag vermindert sich durch Guthaben von zwei

Gemeinden um 1234.50 S auf 43.549.75 S. Da diese beiden Werte kaum realisierbar erscheinen, wird eine allfällige Abschreibung in Erwägung zu ziehen sein.

Nachfolgend die Erläuterung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses:

Auf diese Vorschreibung von . . . . .	S 1,507.695.—	
und Rückstände aus den Vorjahren von . . . . .	S 139.099.59	= S 1,646.794.59
erfolgten Einzahlungen in der Höhe von . . . . .		S 1,453.408.48
so daß am 31. Dezember 1947 nur ein Rückstand von . . . . .		S 193.386.11
verblieb. Dieser Betrag ergibt sich aus dem wirklichen Umlagenrückstand in der Höhe von . . . . .		S 246.452.55
abzüglich der am Jahresende vorhandenen Umlagenüberzahlungen in der Höhe von . . . . .		S 53.066.44
daher ein faktischer Rückstand von . . . . .		S 193.386.11

### Umlagen der Mitglieder

Im Berichtsjahr wurden, soweit die vorhandenen Unterlagen es ermöglichten, die Vorschreibungen auf Grund eines Satzes von 9 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge an die Mitglieder übermittelt.

### Leistungen

Der Bruttoaufwand an Ruhegehältern und Versorgungsgenüssen belief sich auf . . . . .	S 1,048.104.85
und verminderte sich durch Ersätze um . . . . .	S 88.150.75
so daß am Ende des Jahres 1947 ein schließlicher Aufwand von . . . . .	S 959.954.10

Die Steigerung des Aufwandes um mehr als das Doppelte gegenüber 1946 und das Fünffache gegen 1945 hat folgende Ursachen:

1. Das unten ersichtliche Steigen der Zahl der Pensionsparteien:

Jahr	Ruhestands-beamte	Hinterbliebene	Summe
1945 . . . .	65	81	146
1946 . . . .	95	97	192
1947 . . . .	173	110	283

2. Die Erhöhung der Teuerungszuschläge infolge des 1. Lohn- und Preisabkommens (August 1947).

### Verwaltungskosten

Der Aufwand an Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus dem Personalaufwand in Höhe von . . . . .	S 45.865.63
und dem Sachaufwand in der Höhe von . . . . .	S 6.893.06
insgesamt . . . . .	S 52.758.69

Der höhere Sachaufwand ist bedingt durch den größeren Aufwand an Überweisungs- und Einzahlungsspesen und eine geringfügige Erhöhung der Kosten für Kanzleimaterial bzw. Drucksorten.

Die dem Amte der niederösterreichischen Landesregierung rückzuersetzenden Beamtenbezüge für das vierte Quartal 1947 wurden erst im Jahre 1948 rückvergütet und mußten daher wegen Überganges der Verrechnung von der doppelten Buchhaltung auf die Kameralistik als Übergangspost berücksichtigt werden. Dadurch und außerdem durch die Gewährung von Teuerungszuschlägen ergibt sich der obige Aufwand. Der Anteil am Gesamtumsatz beträgt 1,1 Prozent.

### Spareinlagen und Wertpapiere

Das Spareinlagenkonto weist am 31. Dezember 1947 einen Saldo von Null aus, da der

Stand von 226.463.14 S auf Kontokorrentkonto übertragen wurde.

Hinsichtlich der Wertpapiere gilt das bereits unter C) „Vermögensrechnung“ Gesagte.

### Zinsen

Zufolge der auch noch 1947 geltenden Zinsstreichungsverordnung blieben sowohl das Kontokorrentguthaben als auch die Spareinlage bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Wien I, Herrngasse 10, unverzinst. Die Reichsschatzscheine blieben weiter ertragnislos.

### Verschiedene Konten

Die „Verschiedenen Konten“ wurden so wie 1945 und 1946 nach fremden Geldern, Verwahrgeldern und Vorausleistungen weiter untergeteilt.

Sie umfassen an Ausgaben S	234.468.97
und an Einnahmen . . . . . S	181.671.04

Rücklagen

Die Rücklage, die aus dem Vorjahre mit . . . . .	S 3,773.399.04
übertragen wurde, erhöht sich nach Hinzurechnung des Gewinnes von . . .	S 237.348.50
auf . . . . .	S 4,010.747.54

Nach einer allfälligen Abschreibung der als Hauptdeckung dienenden, jedoch kaum realisierbaren Reichsschatzscheine würde die Rücklage noch mit 859.560.04 S dotiert bleiben und wäre durch die vorhandenen Aktiven gedeckt.

Unfallfürsorgekasse

Die Verminderung des Bargeldbestandes auf 3785.70 S ist auf die Überwälzung der Kürzung um ein Viertel nach dem Währungsschutzgesetz zurückzuführen. Die Wertpapiere der seit dem Jahre 1945 nicht mehr weitergeführten Unfallfürsorgekasse, es handelt sich um Nominale 50.000 RM 3½%ige Reichsschatzscheine, befinden sich weiterhin in der Verwaltung der Versorgungskasse.

an wirksamen Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 1,598.870.54
und wirksamen Ausgaben in der Höhe von . . . . .	S 1,361.522.04
somit einem Überschuß von . . . . .	S 237.348.50

wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **Angenommen.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zur Zahl 251 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1948, zu berichten.

Aus dem Bericht der Landesregierung an den Landtag ist folgendes zu entnehmen (*liest*):

Gebühr an wirksamen Einnahmen . . . . .	S 3,175.443.50
Gebühr an wirksamen Ausgaben . . . . .	S 2,347.948.12
daher ein gebührenmäßiger Überschuß von . . . . .	S 827.495.38

B) Kassenrechnung

Die Kassengebarung weist an wirksamen Einnahmen . . . . .	S 3,111.118.82
und an wirksamen Ausgaben . . . . .	S 2,341.742.24
somit einen kassenmäßigen Überschuß von . . . . .	S 769.376.58

aus.

Abbuchung auf Grund des Währungsschutzgesetzes.

Nach den Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes wurde das am Stichtag, das ist der 12. November 1947, bestehende Kontokorrentguthaben um ein Viertel, das ist um 257.089 S, gekürzt. Durch die Überwälzung der Kürzung auf die fremden Gelder erfuhr dieser Betrag eine Verminderung um 2487.19 S auf 254.601.81 S.

Auf Grund vorstehenden Berichtes über die Gebarung der Versorgungskasse im Rechnungsjahre 1947 beehrt sich der Finanzausschuß zu beantragen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluß der Versorgungskasse für das Rechnungsjahr 1947 mit einer Gebühr

Für das Rechnungsjahr 1948 erfolgte die Verrechnung und Rechnungslegung zum ersten Male nach den Grundsätzen der Kameralistik. Der Rechnungsabschluß konnte abermals nur auf Grund der tatsächlich vorgefallenen Gebarungen erstellt werden, da die Legung eines Voranschlages aus den gleichen Gründen wie 1945, 1946 und 1947, nämlich den vielfach ungeklärten Personalverhältnissen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Auswirkungen des Verbotsgesetzes, dem Fehlen einer gültigen Gemeindebeamtendienstordnung usw., auf große Schwierigkeiten stieß.

Zu den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses ist folgendes anzuführen:

A) Betriebsrechnung

Der Rechnungsabschluß ergibt folgendes Bild:

Die unwirksame Gebarung hat bei Einnahmen von . . .	S	333.432.50
Ausgaben von . . . . .	S	<u>480.293.08</u>
einen kassenmäßigen Abgang von . . . . .	S	<u>146.860.58</u>
so daß sich ein schließlicher Kassenüberschuß von . . . . .	S	622.516.—
ergibt, der sich um den anfänglichen Kassenrest von . . . . .	S	<u>591.385.—</u>
auf den schließlichen Kassenrest von . . . . .	S	<u>1,213.901.—</u>
erhöht.		

## C) Vermögensrechnung

Der Vermögensstand der Versorgungskasse zeigt am 31. Dezember 1948		
an Aktiven . . . . .	S	4,895.077.99
an Passiven . . . . .	S	<u>56.835.07</u>
somit als Reinvermögen am Jahresende 1948 . . . . .	S	<u>4,838.242.92</u>
aus.		
Bei Gegenüberstellung des anfänglichen Reinvermögens am 1. Jänner 1948		
von . . . . .	S	<u>4,010.747.54</u>
ergibt sich eine Erhöhung von . . . . .	S	<u>827.495.38</u>
Diese Erhöhung setzt sich aus folgenden Veränderungen zusammen:		
1. Vermehrung der Aktiven um . . . . .	S	811.709.96
2. Verminderung der Passiven um . . . . .	S	<u>15.785.42</u>
daher schließliche Vermögensvermehrung . . . . .	S	<u>827.495.38</u>

Wie in den drei vorangegangenen Berichtsjahren 1945, 1946 und 1947 erscheint unter den Aktiven Nominale 3,175.000 RM 3½%ige Reichsschatzscheine, Ausgaben 1942/IV bis 1944/II, die mit einem aus der reichsdeutschen Verwaltungszeit angenommenen Kurswert von 3,151.187.50 S eingesetzt wurden.

Unter den rückständigen Umlagenbeiträgen ist gleichfalls eine Forderung von 44.784.25 S an sieben Gemeinden und eine Bezirkshauptmannschaft enthalten, die bis 1945 zu Niederdonau gehörten und jetzt auf tschechoslowakischem Gebiete liegen. Dieser Betrag vermindert sich durch Guthaben von zwei Gemeinden um 1234.50 S auf 43.549.75 S. Da diese beiden Werte kaum realisierbar erscheinen, wird eine allfällige Abschreibung in Erwägung zu ziehen sein.

Nachfolgend die Erläuterung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses:

## Umlagen der Mitglieder

Da infolge des starken Ansteigens des Erfordernisses für die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse mit dem bisherigen Beitragsatz der Kassenmitglieder, der 9 Prozent von dem ruhegehaltstfähigen Dienstinkommen ihrer Beamten bzw. Planstelleneinhaber betrug, nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte, wurde dieser Satz ab 1. Jänner 1948 auf Grund der am 17. November 1948 erfolgten Genehmigung durch die niederösterreichische Landesregierung auf 27 Prozent erhöht. Die Vorschreibung an die Kassenmitglieder für 1948 enthält noch Restvorschreibungen aus den Vorjahren, die infolge der ungeklärten Verhältnisse erst nachträglich ermittelt werden konnten.

Auf diese Vorschreibung von . . . . .	S	3,168.360.21
und Rückstände aus den Vorjahren von . . . . .	S	246.452.55 = S 3,414.812.76
erfolgten Einzahlungen in Höhe von . . . . .	S	<u>3,104.035.53</u>
so daß am 31. Dezember 1948 ein Rückstand von . . . . .	S	<u>310.777.23</u>
verblieb.		

## Leistungen

Der Bruttoaufwand an Ruhe- und Versorgungsgenüssen beträgt . . . . .	S	2,449.463.65
und vermindert sich durch Ersätze von . . . . .	S	<u>167.273.51</u>
auf einen schließlichen Aufwand von . . . . .	S	<u>2,282.190.14</u>

Ein Vergleich mit dem Aufwand von 1947 zeigt ein weiteres Ansteigen um rund 140 Prozent und hat seine Ursachen einerseits in der Erhöhung der Teuerungszuschläge, der Flüssigmachung einer Sonderzahlung und Über-

brückungsbeihilfe im Dezember 1948, vor allem aber, wie nachstehende Aufstellung zeigt, in der starken Vermehrung der Zahl der Versorgungsberechtigten.

Jahr	Ruhestands- beamte	Hinter- bliebene	Summe
1945 . . .	65	81	146
1946 . . .	95	97	192
1947 . . .	173	110	283
1948 . . .	370	128	498

Das rapide Ansteigen besonders der Zahl der Ruhehaltsempfänger auf mehr als das Doppelte gegenüber 1947 ist zum größten Teil durch die Auswirkungen des NS-Gesetzes 1947 bedingt.

#### Verwaltungskosten

Der Aufwand an Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus dem Personalaufwand in der Höhe von . . . . .	S	57.180.37
und dem Sachaufwand in der Höhe von . . . . .	S	8.577.61
insgesamt . . . . .	S	65.757.98

Die Erhöhung gegenüber dem Aufwand für das Rechnungsjahr 1947 von 52.758.69 S ist durch die Erhöhung der Teuerungszuschläge, der Leistung von zwei Sonderzahlungen und durch die infolge der starken Steigerung des Geschäftsumfanges erforderliche Einstellung einer Kanzleikraft bedingt. Desgleichen trat eine geringfügige Steigerung des Aufwandes für Buchungsspesen und Kanzleimaterial ein. Der Anteil der Verwaltungskosten am Gesamt-

umsatz von rund 0,8 Prozent bewegt sich also in sehr geringer Höhe.

#### Zinsen

Zufolge der Wiedereinführung der Verzinsung der Kontokorrenteinlage bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Wien I, Herrengasse 10, ist ein Zinseneingang von 7083.29 S zu verzeichnen. Die Reichsschatzscheine warfen auch weiterhin kein Erträgnis ab.

#### Fremde Gelder

An fremden Geldern wurden neu eingenommen . . . . .	S	240.328.68
und rückgezahlt . . . . .	S	262.319.98

In den fremden Geldern (Übergangsposten) sind die Guthaben von Kassenmitgliedern aus Umlageneinzahlungen enthalten.

#### Vorschüsse

Vorschüsse wurden neu gegeben . . . . .	S	217.973.10
und rückerhalten . . . . .	S	93.103.82

Nebst einer kleinen Übergangspost enthält diese Post die Vorauszahlungen der Jännerbezüge 1949, die bereits im Dezember 1948 kassenmäßig durchgeführt wurden.

#### Rücklagen

Die Rücklage, die aus dem Vorjahr mit . . . . .	S	4,010.747.54
übertragen wurde, erhöht sich nach Hinzurechnung des Überschusses von . . . . .	S	827.495.38
auf . . . . .	S	4,838.242.92

Nach einer allfälligen Abschreibung der als Hauptdeckung dienenden, jedoch kaum realisierbaren Reichsschatzscheine würde die Rücklage noch mit 1,687.055.42 S dotiert bleiben und wäre durch die vorhandenen Aktiven gedeckt.

#### Unfallfürsorgekasse

Der Bargeldbestand blieb mit 3785.70 S unverändert. Die Wertpapiere der seit dem Jahre 1945 nicht mehr weitergeführten Unfallfürsorgekasse, es handelt sich um Nominale

50.000 RM 3½%ige Reichsschatzscheine, befinden sich weiter in der Verwaltung der Versorgungskasse.

Auf Grund vorstehenden Berichtes über die Gebarung der Versorgungskasse im Rechnungsjahr 1948 beehrt sich der Finanzausschuß zu beantragen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluß der Versorgungskasse für das Rechnungsjahr 1948 mit einer Gebühr

an wirksamen Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S	3,175.443.50
und wirksamen Ausgaben in der Höhe von . . . . .	S	2,347.948.12
somit einem Überschuß von . . . . .	S	827.495.38

wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

3. PRÄSIDENT (der mittlerweile den Vorsitz übernommen hat): Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir gelangen daher zur Abstimmung. (Nach Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlungen zur Zahl 252 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes, Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1949, zu berichten.

Aus dem Bericht der Landesregierung an

Gebühr an wirksamen Einnahmen . . . . .	S 3,173.328.68
Gebühr an wirksamen Ausgaben . . . . .	S 4,387.732.28
daher ein gebührenmäßiger Abgang von . . . . .	S 1,214.403.60

B) Kassenrechnung

Die Kassengebarung weist an wirksamen Einnahmen . . . . .	S 3,229.988.06
und an wirksamen Ausgaben . . . . .	S 4,380.256.59
somit einen kassenmäßigen Abgang von . . . . .	S 1,150.268.53

Die unwirksame Gebarung hat bei Einnahmen von . . . . .	S 1,932.531.46
Ausgaben von . . . . .	S 770.705.93
einen kassenmäßigen Überschuß von . . . . .	S 1,161.825.53
so daß sich ein schließlicher Kassenüberschuß von . . . . .	S 11.557.—
ergibt, der sich um den anfänglichen Kassenrest von . . . . .	S 1,213.901.—
auf den schließlichen Kassenrest von . . . . .	S 1,225.458.—

C) Vermögensrechnung

Der Vermögensstand der Versorgungskasse zeigt am 31. Dezember 1949	
an Aktiven . . . . .	S 4,953.094.33
an Passiven . . . . .	S 1,329.255.01
somit an Reinvermögen am Jahresende 1949 . . . . .	S 3,623.839.32

Bei Gegenüberstellung des anfänglichen Reinvermögens am 1. Jänner 1949	
von . . . . .	S 4,838.242.92
ergibt sich eine Verminderung von . . . . .	S 1,214.403.60

Diese Verminderung setzt sich aus folgenden Veränderungen zusammen:	
1. Vermehrung der Aktiven um . . . . .	S 58.016.34
2. Vermehrung der Passiven um . . . . .	S 1,272.419.94
daher schließliche Vermögensverminderung . . . . .	S 1,214.403.60

Wie in den vier vorangegangenen Berichtsjahren 1945, 1946, 1947 und 1948 erscheint unter den Aktiven Nominale 3,175.000 RM 3 ½/oige Reichsschatzscheine, Ausgaben 1942/IV

den Landtag ist folgendes zu entnehmen (liest):

Der Rechnungsabschluß konnte abermals nur auf Grund der tatsächlich vorgefallenen Gebarungen erstellt werden, da die Legung eines Voranschlages aus den gleichen Gründen wie 1945, 1946, 1947 und 1948, nämlich den vielfach ungeklärten Personalverhältnissen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Auswirkungen des Verbotsgesetzes, auf große Schwierigkeiten stieß.

Zu den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses ist folgendes anzuführen:

A) Betriebsrechnung

Der Rechnungsabschluß ergibt folgendes Bild:

bis 1944/II, die mit einem aus der reichsdeutschen Verwaltungszeit angenommenen Kurswert von 3,151.187.50 S eingesetzt wurden. Die Umlagenforderung in der Höhe von

44.784,25 S an eine Bezirkshauptmannschaft und sieben Gemeinden, die früher zum Verwaltungsbereich Niederdonau gehörten und jetzt in der Tschechoslowakei liegen, wurden wegen der voraussichtlichen Uneinbringlichkeit abgeschrieben. Das Guthaben von zwei tschechoslowakischen Gemeinden von 1234,50 S wurde zum teilweisen Ausgleich bei den Umlagen vereinnahmt.

Auf diese Vorschreibung von . . . . . S 3,159.951,43  
und die Rückstände aus den Vorjahren von . . . . . S 310.777,23 = S 3,470.728,66  
erfolgten Einzahlungen in Höhe von . . . . . S 3,216.610,81  
so daß am 31. Dezember 1949 ein Rückstand von . . . . . S 254.117,85  
verblieb.

#### Leistungen

Der Bruttoaufwand an Ruhe- und Versorgungsgenüssen beträgt . . . . . S 4,419.833,88  
und vermindert sich durch Ersätze von . . . . . S 120.244,45  
auf einen schließlichen Aufwand von . . . . . S 4,299.589,43

Ein Vergleich mit dem Aufwand von 1948 zeigt ein weiteres Ansteigen um rund 90 Prozent und hat seine Ursachen einerseits in der Erhöhung der Teuerungszuschläge, andererseits, wie nachstehende Aufstellung zeigt, in der starken Vermehrung der Zahl der Versorgungsberechtigten.

Jahr	Ruhestands- beamte	Hinter- bliebene	Summe
1945 . . .	65	81	146
1946 . . .	95	97	192

Nachfolgend die Erläuterung der einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses:

#### Umlagen der Mitglieder

Der Beitragssatz von 27 Prozent blieb unverändert. Die Vorschreibung an die Kassenmitglieder für 1949 enthalten noch Restvorschreibungen aus den Vorjahren, die infolge der ungeklärten Verhältnisse erst nachträglich ermittelt werden konnten.

1947 . . .	173	110	283
1948 . . .	370	128	498
1949 . . .	500	153	653

Das rapide Ansteigen besondes der Zahl der Ruhegehaltsempfänger gegenüber 1948 ist zum größten Teil durch die Auswirkungen des NS-Gesetzes 1947 bedingt.

Auch die erstmalige Auszahlung eines 13. Monatsbezuges im Jahre 1949 machte sich wesentlich bemerkbar.

#### Verwaltungskosten

Der Aufwand an Verwaltungskosten setzt sich zusammen aus dem Personalaufwand in der Höhe von . . . . . S 76.857,73  
und dem Sachaufwand in der Höhe von . . . . . S 11.285,12  
insgesamt . . . . . S 88.142,85

Die Steigerung gegenüber dem Aufwand des Vorjahres, der 65.757,98 S betrug, wird beim Personalaufwand durch die neuerliche Erhöhung der Teuerungszuschläge und die infolge der bedeutenden Mehrarbeit bedingte Einstellung von drei Beamten, beim Sachaufwand durch eine Erhöhung der Kosten für Überweisungsspesen und Kanzleimaterial, bedingt. Der Anteil der Verwaltungskosten am

Gesamtumsatz beträgt 0,7 Prozent und muß als sehr geringfügig bezeichnet werden.

#### Zinsen

Als Verzinsung der Kontokorrenteinlage bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Wien I, Herrngasse 10, ist ein Zinseneingang von 13.377,25 S zu verzeichnen. Die Reichsschatzscheine warfen auch weiterhin kein Erträgnis ab.

#### Fremde Gelder

An fremden Geldern wurden neu eingenommen . . . . . S 434.443,88  
und rückgezahlt . . . . . S 431.131,35  
An fremden Geldern (Übergangsposten) wurden neu eingenommen . . . . . S 1,280.105,17  
und rückgezahlt . . . . . S 18.473,45

Die auffällige Steigerung an fremden Geldern (Übergangsposten) hat ihren Grund

darin, daß sie, wie unten angeführt, Mehrzahlungen von Kassenmitgliedern enthält.

Zur Stärkung der angespannten Kassenlage, die dadurch hervorgerufen wurde, daß Umlageneingänge von . . . . .	S 3,216.610.81
Leistungen von . . . . .	S 4,299.589.43
gegenüberstehen, wodurch ein kassenmäßiger Abgang von . . . . .	S 1,082.978.62

entstand, wurden auf die Umlagenvorschreibungen für das Jahr 1950 Teilvorschreibungen in der Höhe von 2,175.079.50 S an die Kassenmitglieder übersandt.

Die Eingänge darauf erreichten einen

Betrag von 1,128.577.92 S und wurden bei fremden Geldern (Übergangspost) vereinnahmt, da sie erst im Jahre 1950 gebührens-mäßig verrechnet werden können.

#### Vorschüsse

Vorschüsse wurden neu gegeben . . . . .	S 321.101.13
und rückerhalten . . . . .	S 217.982.41

Nebst einer kleinen Übergangspost enthält diese Post die Vorauszahlungen der Jänner-

bezüge 1950, die bereits im Dezember 1949 kassenmäßig durchgeführt wurden.

#### Rücklagen

Die Rücklage, die aus dem Vorjahr mit . . . . .	S 4,838.242.92
übertragen wurde, vermindert sich durch den Abgang von . . . . .	S 1,214.403.60
auf . . . . .	S 3,623.839.32

Nach einer allfälligen Abschreibung der als Hauptdeckung dienenden, aber kaum realisierbaren Reichsschatzscheine würde die Rücklage noch mit 472.651.82 S dotiert bleiben und wäre durch die vorhandenen Aktiven gedeckt.

50.000 RM 3½%ige Reichsschatzscheine, befinden sich weiterhin in der Verwaltung der Versorgungskasse.

#### Unfallfürsorgekasse

Der Bargeldbestand blieb mit 3785.70 S unverändert. Die Wertpapiere der seit dem Jahre 1945 nicht mehr weitergeführten Unfallfürsorgekasse, es handelt sich um Nominale

Auf Grund vorstehenden Berichtes über die Gebarung der Versorgungskasse im Rechnungsjahre 1949 beehrt sich der Finanzausschuß zu beantragen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluß der Versorgungskasse für das Rechnungsjahr 1949 mit einer Gebühr

an wirksamen Einnahmen in der Höhe von . . . . .	S 3,173.328.68
und wirksamen Ausgaben in der Höhe von . . . . .	S 4,387.732.28
somit einem Abgang von . . . . .	S 1,214.403.60

wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Mit der Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Versorgungskasse für 1945 und 1949 kann höchstens, und das nicht einmal, der Formalpflicht Genüge geleistet werden, dem Sinne der Bestimmungen aber kann auf gar keinen Fall entsprochen werden, denn nur die jährliche und eheste Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Versorgungskasse gibt die Möglichkeit, auf sie Einfluß zu nehmen, vor allem Einfluß zu nehmen im Interesse des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden sowie — und das ist sicherlich das Wesentlichste — im Interesse der Gemeindebediensteten. Es ist schließlich auch bekannt, daß die dem Plenum nun vorgelegten Rechnungsabschlüsse von den Gemeindeverbänden und von den Gemeinden

selbst, aber auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten des öfteren urgiert wurden. Jetzt freilich haben die Gemeinden keine Möglichkeit mehr, zu den Rechnungsabschlüssen Stellung zu nehmen, wohl haben sie aber bekanntlich die Pflicht, entscheidend zur Erhaltung der Versorgungskasse beizutragen.

Diese verspätete Vorlage der Rechnungsabschlüsse zeigt, wie schon des öfteren, sehr deutlich die Mißachtung, die der Finanzreferent nicht nur dem Landtag, sondern auch den Gemeinden und der Gewerkschaft entgegenbringt. (*Landesrat Gerner: Wo ist die Landesregierung?*) Die Leidtragenden dieser Mißachtung sind die Gebietskörperschaften, vor allem aber die Bediensteten der Gemeinden, von denen der größte Teil, wie bekannt, bis heute noch nicht pragmatisiert ist. Wie sich das in der Praxis auswirkt, wurde auf ver-

schiedenen Konferenzen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zum Ausdruck gebracht, wo festgestellt wurde, daß von den 8000 Gemeindebediensteten bis heute nur 700 pragmatisiert sind. Der Grund liegt vor allem darin, daß die Gemeinden bisher nicht entsprechend informiert wurden, wie hoch die Beiträge einzusetzen sind, die sie selbst in die Pensionskasse einzuzahlen haben, und welche Verpflichtungen ihnen von der Verwaltung noch auferlegt werden.

Dieses Hinausschleppen der längst fälligen Rechnungsabschlüsse hat den Gebietskörperschaften zweifellos unnötige Arbeiten aufgebürdet, die durch die verspätete Vorlage nicht erledigt werden konnten, was keineswegs zur Vereinfachung der Verwaltung beigetragen hat. Nicht weniger zur Unsicherheit der Gemeinden in Personalfragen trägt die Tatsache bei, daß die Versorgungskasse noch immer nach den vom Reichsstatthalter Jury im Jahre 1942 diktierten Satzungen geführt wird. Diese schreiben den beteiligten Gemeinden wohl vor, zur Erhaltung der Versorgungskasse beizutragen, aber es ist sehr bezeichnend, daß selbst diese faschistische Verordnung vorsieht, daß der Rechnungsabschluß jährlich einem Beirat, der sich aus Mitgliedern der Gemeinden und des Landes zusammensetzt, vorzulegen ist. Obwohl seit der Ära Jury und Parteigenossen sechs Jahre verstrichen sind, hat sich in den entscheidenden Punkten der Satzungen der Versorgungskasse nichts geändert, was viel mehr als alle Beteuerungen ein Beweis dafür ist, daß in diesem Hause der faschistische Geist immer noch der gleiche geblieben ist. Die Ausrede, daß man aus diversen Schwierigkeiten die Satzungen nicht ändern konnte, kann dadurch widerlegt werden, daß dem kurz vor den Ferien des Landtages eingebrachten Entwurf einer neuen Satzung für die Versorgungskasse nicht anzusehen war, daß er nicht aus der Kanzlei des vormaligen Reichsstatthalters gekommen ist. Nicht nur, daß er die Forderungen der Gemeinden und vor allem der betroffenen Gemeindebediensteten nach Mitspracherecht größtenteils mißachtet, ist er auch ein Musterbeispiel dafür, wie die Personalpolitik aller Gemeinden nach faschistischen Grundsätzen geregelt werden soll.

Aus den Rechnungsabschlüssen geht aber auch hervor, daß die Umlagepflicht der Gemeinden im Jahre 1949 immerhin schon 27 Prozent der Gehälter beträgt, was für die Gemeinden eine kaum tragbare Belastung darstellt. Wieder ein Beweis mehr dafür, daß sich weder die bisherigen Satzungen noch die Leitung der Versorgungskasse bewährt haben.

Dazu kommt die immer schlechter werdende wirtschaftliche und damit auch finanzielle Lage der Kasse, die sich unter anderem auch dadurch erweist, daß die niederösterreichische Versorgungskasse zuwenig Bargeld hat, um am 1. Dezember die Ruhegehälter, die Witwenpensionen, die Unterstützungsbeiträge sowie die Hälfte des 13. Monatsgehältes auszuführen, so daß sie jetzt schon die Umlagen für das Jahr 1952 den Gemeinden vorschreibt, in der Hoffnung, zumindest Teilbeträge bis zum 1. Dezember dieses Jahres hereinzubekommen.

Die Rechnungsabschlüsse zeigen also deutlich, daß der bisherige Weg der Finanzierung der Ruhe- und Versorgungsleistungen nicht weiter beschritten werden kann, aber auch von den Gemeinden nicht weiter beschritten werden wird, weil die ohnehin schon stark belasteten Gemeindefinanzen, wie wir ja alle wissen, keine weitere Belastung mehr ertragen. Es ist daher unverständlich, daß die Neufassung der Statuten nach wirklich demokratischen Grundsätzen immer wieder hinausgeschoben wird. Es ist dabei ganz klar, daß die Versorgungskasse ihren Zweck nur dann erfüllen wird, wenn die Verwaltung den Gemeinden selbst überlassen bleibt und wenn die Gemeindebediensteten, die auf eine gesicherte Altersversorgung einen Anspruch haben, auch in der Verwaltung das Mitspracherecht bekommen, so wie es auch von der Gewerkschaft gefordert wird. Selbstverständlich muß die Einrichtung einer Versorgungskasse allen Gemeinden und auch allen pragmatisierten Gemeindebediensteten ohne Rücksicht auf deren Weltanschauung zur Verfügung stehen. Es dem Fachreferenten zu überlassen, einzelne Gemeindebedienstete von den Vorteilen einer demokratischen Versorgungskasse auszuschließen, wie es der bereits veröffentlichte Entwurf ermöglicht, ist vollkommen ausgeschlossen. Es bleibt daher die Notwendigkeit offen, dem Landtag ehestens einen Entwurf nach wirklich demokratischen Grundsätzen vorzulegen, damit die Gemeinden und Gemeindebediensteten ehestens der Vorteile einer Versorgungskasse mit dem erwarteten Lastenausgleich und der Sicherstellung der Altersversorgung für die Gemeindebediensteten teilhaftig werden.

Der Linksblock erklärt sich nicht in der Lage, den Anträgen des Finanzausschusses zuzustimmen.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche die Frau Abg. C e r n y, die Verhandlung zur Zahl 253 einzuleiten.

Berichterstatter Frau Abg. CERNY: Hoher

Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Drasenhofen, Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1950. LGBl. Nr. 40 aus 1950, zu berichten.

Wie Ihnen erinnerlich ist, wurde im Juni vorigen Jahres beschlossen, unter anderen Hauptschulen auch in Steinebrunn eine Hauptschule zu errichten. Als man zur Verwirklichung dieses Planes schritt, ist jedoch festgestellt worden, daß der Baugrund, auf dem die Hauptschule errichtet werden sollte, nicht auf dem Gemeindegebiet von Steinebrunn, sondern von Drasenhofen liegt. Dazu kommt noch, daß die größere Anzahl der Schüler aus Drasenhofen kommt.

Ich erlaube mir daher namens des Schulausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 16. November 1951) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird angewiesen, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte Sie, diesen Antrag des Schulausschusses anzunehmen.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Schulausschusses*): **A n g e n o m m e n .**

Ich ersuche den Herrn Abg. Kreiner, die Verhandlung zur Zahl 262 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. KREINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1951/52 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich, zu berichten.

Der vorliegende Dienstpostenplan erstreckt sich auf 78 Berufsschulen mit insgesamt 586 Klassen, davon sind zehn Landesberufsschulen in sechs Berufsschulorten. Bei der Erstellung des Dienstpostenplanes wurden die Schülerzahlen bei Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1950/51 zugrunde gelegt. Der Schülerdurchschnitt im heurigen Jahr beträgt pro Klasse 26. Dieser Dienstpostenplan weist gegenüber dem Dienstpostenplan 1950/51 einige Änderungen auf: Die Klassenzahl hat sich infolge Sinkens der Schülerzahl um 98 verringert, die Schülerzahl ist um 1823 auf 15.208 gesunken. Die Zahl der pragmatisierten hauptamtlichen Direktoren

der Entlohnungsgruppe L 2 ist gleichgeblieben. Die Zahl der vertraglichen Leiter der Entlohnungsgruppe I L 12 wurde um einen vermehrt, und zwar ist für die Landesberufsschule in Krems nunmehr ein eigener Leiter vorgesehen, da diese Schule von der allgemeinen Berufsschule räumlich getrennt ist und außerdem einen ganz anderen Fachtypus beinhaltet. Die Reduzierung der nebenamtlichen Leiter der Entlohnungsgruppe I L 12 von 65 auf 57 ergibt sich aus der Stilllegung von acht Berufsschulen. Die hauptamtlichen pragmatisierten Direktorstellvertreter der Entlohnungsgruppe L 2 sind gleichgeblieben. Von den vertraglichen Berufsschullehrern der Entlohnungsgruppe I L 12 sind 25 zur Pragmatisierung vorgeschlagen, so daß nunmehr 51 pragmatisierte Berufsschullehrer der Entlohnungsgruppe L 2 vorgesehen sind.

Diese 51 pragmatisierten Berufsschullehrer stellen rund ein Drittel der in Verwendung stehenden hauptamtlichen Berufsschullehrer dar. Die Zahl von 102 vertraglichen Berufsschullehrern vermehrt sich um die für den Internatsbetrieb in den Landesberufsschulen notwendigen zwölf Fachschullehrer, da der Internatsbetrieb neben dem Unterricht auch einen Erziehungsdienst notwendig macht. Die zwölf vertraglichen Berufsschullehrer verteilen sich auf die Landesberufsschulen wie folgt: Stockerau 6, Lilienfeld 2, Waldegg 2, Krems 2. In den Landesberufsschulen St. Pölten und Schrems wird infolge des noch kleinen Umfangs dieser Schulen das Auslangen mit den vorhandenen Lehrkräften gefunden.

Schließlich ergibt sich noch eine Verringerung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Berufsschullehrer der Entlohnungsgruppe II L 12 von 439 auf 417. Diese Reduzierung ist auf die Stilllegung von acht Berufsschulen und auf den Rückgang der Schülerzahl überhaupt zurückzuführen. Beim Dienstpostenplan 1950/51 betrug die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichtsstunden rund 1400, während dem Dienstpostenplan 1951/52 eine Zahl von rund 1600 Unterrichtsstunden zugrunde liegt. Demnach weist der Dienstpostenplan 1951/52 auf: 15 hauptamtliche Direktoren der Entlohnungsgruppe L 2, 15 davon mit Zulage gemäß Paragraph 40, 3 vertragliche Leiter, 3 davon mit Zulage, 57 nebenamtliche Leiter, 57 davon mit Zulage, 2 hauptamtlich pragmatisierte Direktorstellvertreter, 2 davon mit Zulage, 51 pragmatische Berufsschullehrer, 51 davon mit Zulage, 114 vertragliche Berufsschullehrer, 90 davon mit Zulage, 417 nebenamtliche und nebenberufliche Berufsschullehrer, 386 davon mit Zulage. Außerdem sind noch sieben Fach-

inspektoren vorgesehen, die jedoch vom Bund ernannt und bezahlt werden, daher im Dienstpostenplan nicht enthalten sind.

Ich möchte betonen, daß dieser Dienstpostenplanentwurf natürlich im Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Niederösterreich und mit dem gewerblichen Berufsschulrat für Niederösterreich sowie mit der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten erstellt wurde und die Zustimmung aller dieser Stellen fand.

Ich stelle daher nochmals im Auftrage des Schulausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Dienstpostenplan 1951/52 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

3. PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 254 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STEINGÖTTER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde Ybbs, Verwaltungsbezirk Melk, Änderung des Ortsnamens, zu berichten.

Seit 20. Mai 1951 ist die Station Ybbs-Kemmelbach in Ybbs an der Donau umbenannt. Begreiflicherweise stellt nun die Gemeinde Ybbs das Ersuchen, die Stadt ebenfalls Ybbs an der Donau zu benennen. Sämtliche in Betracht kommenden Stellen und Behörden haben diesem Ersuchen zugestimmt, und der Verfassungsausschuß stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Ybbs im Verwaltungsbezirk Melk in Ybbs an der Donau wird gemäß Paragraph 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

3. PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 258 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Bericht und Antrag der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die

Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Pöggstall (Resolutionsantrag des Abg. Nagl vom 29. März 1950, elfte Sitzung, zweiter Verhandlungstag über das Budget 1950), zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner elften Sitzung am 29. März 1950 die Landesregierung aufgefordert, die Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirksgerichtes in Pöggstall durchzuführen bzw. zu veranlassen. Die niederösterreichische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. Dezember 1950 beschlossen, in Pöggstall eine Expositur der Bezirkshauptmannschaft Melk zu errichten. Diese Expositur hat bereits am 1. März 1951 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Bezüglich der Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Pöggstall hat der Herr Bundesminister für Justiz auf eine h. ä. Anfrage folgendes eröffnet (*liest*):

„Wegen Wiedereröffnung des derzeit nur als Amtstagsgericht durch das Bezirksgericht Melk betreuten, seit 1. Juli 1943 stillgelegten, aber nicht aufgelassenen Bezirksgerichtes Pöggstall wurde seit Jänner 1946 durch die interessierten Gemeinden des Gerichtsbezirkes wiederholt an das Bundesministerium für Justiz herangetreten. Die Zahlen der aus diesem Gerichtssprengel angefallenen Geschäftsstücke, die Personalverhältnisse und damit zusammenhängend die allgemeine Tendenz, größere Gerichtssprengel mit einer entsprechenden Anzahl von Personal zu schaffen und kleinere und kleinste Gerichte, welche höchstens mit einem Richter besetzt werden könnten, sofern dies die Verkehrsverhältnisse zulassen, nicht mehr zu reaktivieren, ergaben keine Möglichkeit, die beim Bezirksgericht Pöggstall anfallenden Agenden anders als seit dem Jahre 1943 durch das Bezirksgericht Melk entweder an dessen Amtssitz oder an im Markt Pöggstall abzuhaltenden Amtstagen zu besorgen.

Dies wurde schon am 21. Juni 1946 der Landeshauptmannschaft zu deren Geschäftszahl Pr. 134—I—1946 mitgeteilt. In gleicher Weise wurde auch der Standpunkt der Justizverwaltung der am 3. August 1946 einschreitenden Landesparteileitung Niederösterreich der ÖVP bekanntgegeben.

Dem Bürgermeister des Marktes Pöggstall wurde seitens des Oberlandesgerichtspräsidiums mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz im Juni 1948 der Sachverhalt in gleicher Weise zur Kenntnis gebracht.

Dessen neuerliches Ansuchen vom 9. Februar 1950, unterstützt durch eine am 10. Februar 1950 beim Oberlandesgerichts-

präsidenten in Wien erscheinene, aus acht Bürgermeistern des Gerichtsbezirkes Pöggstall bestehende Deputation wurde nach Erteilung der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz durch den Oberlandesgerichtspräsidenten dahin erledigt, daß die Personalverhältnisse im Justizressort eine Wiedereröffnung des Bezirksgerichtes nicht zulassen und das Bundesministerium für Justiz sich eine neuerliche Prüfung der diesbezüglichen Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalte.

Am 19. November 1950 haben die Bürgermeister von 21 der 22 Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine dem Kreisgerichtspräsidenten von Krems und Herrn Nationalrat Appel zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Justiz überreichte Resolution beschlossen, in welcher sie unter Hinweis auf die nunmehr von der niederösterreichischen Landesregierung in Pöggstall errichtete Expositur der Bezirkshauptmannschaft Melk aus wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Gründen neuerlich die Wiedereröffnung des Bezirksgerichtes verlangten.

Nach den sich auf die nun achtjährige Erfahrung und auf die eindeutigen Registerzahlen stützenden Darstellungen der unterstellten Gerichte besteht nicht der geringste Zweifel, daß das Bezirksgericht Pöggstall, wenn es wieder eröffnet würde, das kleinste Bezirksgericht im Wiener Oberlandesgerichtssprengel wäre, welches höchstens mit einem Richter und ein bis zwei Kanzleikräften besetzt werden könnte, wobei der Richter kaum drei Tage in der Woche oder drei bis vier Stunden an allen Wochentagen beschäftigt wäre. Im Jahre 1950 sind aus diesem Gerichtssprengel nur 100 Abhandlungssachen, 150 Übertretungsfälle, 52 Prozeßsachen und 199 Grundbuchtaggebuchzahlen angefallen. Dieser Anfall ist so gering, daß die Bestellung eines eigenen Richters und die Zuteilung von Kanzleibeamten, darunter eines Grundbuchführers, aus personaltechnischen und finanzpolitischen Gründen unvertretbar wäre. Dazu kommt, daß die Verhältnisse sich gegenüber den Vorjahren noch zuungunsten der positiven Erledigung des Ansuchens der betreffenden Gemeinden verschoben haben. Einerseits haben sich nämlich die Verkehrsverhältnisse seither derart gebessert, daß täglich fünf Autobuspaare zwischen Pöggstall und Melk verkehren und neben der großen Rollfähre noch ein Winterschiffeisbrecher den im Jahre 1950 nur ein einziges Mal wegen Reparaturarbeiten, und da auch nur drei Stunden lang, unterbrochenen Verkehr über die Donau vermitteln. Andererseits sind nach den Bestimmungen der Bundesfinanzgesetze 1950 und 1951 alljährlich

5 Prozent der Dienstposten des nichtrichterlichen Personals einzuziehen, womit die Verwendung desselben bei kleineren Gerichten mit nur teilweiser Ausnützung ihrer Arbeitskraft inmer untunlicher wird.

Dazu kommt weiter, daß bei Wiedereröffnung des Bezirksgerichtes Pöggstall der Rechtszug von diesem nicht mehr wie derzeit an das Kreisgericht St. Pölten, sondern an das Kreisgericht Krems ginge, zu welchem die Parteien nur mit viel größerem Zeitaufwand gelangen und was zum Teil, soweit sie infolge ihres Wohnsitzes mit der Westbahn über Melk zum Gerichtshof reisen müßten, dies sogar über St. Pölten geschehen müßte.

Weiter sind die im Schloß in Pöggstall gelegenen, bis zum Jahre 1943 als Amtslokalitäten des Bezirksgerichtes benützten Räume seit Jahren von allen Einrichtungsgegenständen entblößt und derart beschaffen, daß sie schon vor über 40 Jahren als unzulänglich befunden wurden und das damalige k. k. Ärar das Grundstück E.-Z. 84 KG. Pöggstall zwecks Aufbaues eines Gerichtsgebäudes ankaupte. Es müßte also derzeit entweder eine grundlegende Reparatur und ein Umbau der Räume im Schlosse Pöggstall mit sehr bedeutenden Mitteln vorgenommen werden, da naturgemäß der Bau eines eigenen Amtsgebäudes für dieses Zwerggericht bei der finanziellen Lage des Bundes in absehbarer Zeit überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Schließlich hat das Bezirksgericht Melk im Jahre 1950 in Pöggstall 43 Gerichtstage abgehalten und dabei alle nicht ganz besonders dringlichen und unaufschiebbaren Fälle aus dem Bezirke erledigt, so daß nur verhältnismäßig wenig Rechtsuchende aus den 22 Gemeinden des Pöggstaller Gerichtsbezirkes zwischen den Amtstagen nach Melk kamen. Damit ist aber auch die Unstichhaltigkeit des geltend gemachten Arguments der Schädigung der Handel- und Gewerbetreibenden und der Verdorfung des Gerichtssprengels dargetan, welcher übrigens, wie aus dem Amtskalender für das Jahr 1950 hervorgeht, aus Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 96 (Filsendorf), 112 (Pömmersdorf), 150 (Neudorf) bis 869 (Pöggstall), also doch wohl zum allergrößten Teile nur aus Dörfern besteht, an deren wirtschaftlicher Struktur und Einwohnerzahl sich wohl auch nichts ändern dürfte, wenn in Pöggstall anstatt nur an Amtstagen dann an drei Wochentagen ein Richter anwesend ist.

Unter diesen Umständen kann daher derzeit noch weniger als vordem an eine Änderung des bisherigen Zustandes gedacht werden.

Das Bundesministerium für Justiz bedauert daher, derzeit der Anregung des niederöster-

reichischen Landtages nicht nähertreten zu können.“

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Bericht beschäftigt und stellt folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung über die Angelegenheit der Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirksgerichtes Pöggstall wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, über diesen Antrag des Verfassungsausschusses abstimmen zu lassen.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist Herr Landesrat G e n n e r gemeldet.

Abg. GENNER: Hoher Landtag! Wieder einmal kommt ein Antrag, der vor langer Zeit in diesem Hause einstimmig beschlossen worden ist, zu uns zurück, und zwar sozusagen zu dem Zweck, um ein Begräbnis dritter Klasse zu erhalten. Diese Sachlage ist nicht neu, denn wir haben es schon sehr oft erlebt, daß Anträge gestellt und auch einstimmig angenommen worden sind und daß sogar auch Propaganda damit gemacht worden ist. Dann ist irgendeinmal ein Bericht gekommen, in dem sich die Hohe Landesregierung beehrt, den Antrag zu stellen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Der Landtag hat leider diese unzulänglichen Berichte immer zur Kenntnis genommen.

Hier handelt es sich um einen besonders krassen Fall. Vor eineinhalb Jahren ist der Antrag angenommen worden, daß in Pöggstall die Bezirkshauptmannschaft und das Bezirksgericht wieder errichtet werden. In Pöggstall ist laut Beschluß der Landesregierung vom 1. März dieses Jahres eine Expositur der Bezirkshauptmannschaft Melk eröffnet worden. Was nun die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes anlangt, so ist das eine Angelegenheit geworden, die hoffentlich heute erledigt wird. Die Frage ist nur, wie lange sich noch der Landtag diese Behandlung gefallen läßt. Im wesentlichen oder eigentlich überhaupt enthält der ganze Bericht der Landesregierung nichts anderes als den Bericht des Herrn Justizministers, in dem dieser auf eine hierämtliche Anfrage seine Argumente „eröffnet“, anstatt, was gescheiter gewesen wäre, das Bezirksgericht wieder zu eröffnen. Man muß sich aber diese Argumente doch etwas genauer ansehen. Vor allem mokiert sich der Justizminister darüber, daß die Waldviertler Dickhädel nicht nachgeben wollen; er habe den Bürgermeistern schon hundertmal den Sachverhalt erklärt und gesagt, daß es einfach nicht angehe, daß man wegen 6000 Leuten

jetzt ein eigenes Bezirksgericht errichte, auch wenn es einmal bestanden habe. Er erklärt weiter, daß auch die Personalpolitik dagegen spricht, mit einem Wort, es spricht alles dagegen und alles kann mit ganz eindeutigen Zahlen bewiesen werden. Das Justizministerium hat alle Register aufgezogen, um zu beweisen, daß der Herr Justizminister wohl am besten wisse, was den Bewohnern des Bezirkes Pöggstall nützt, diese wollen ihn aber nicht hören und beharren trotz der Klarstellung des Sachverhaltes darauf, ein eigenes Bezirksgericht zu erhalten. Im Bericht des Herrn Justizministers steht z. B. auch, daß, wenn in Pöggstall das Bezirksgericht errichtet werden würde, das Berufungsgericht das Kreisgericht Krems wäre und daß dann die betroffenen Parteien zum Teil über St. Pölten nach Krems fahren müßten. Das ist aber nicht wahr, denn jedermann weiß, daß die Sache viel einfacher zu lösen wäre, nämlich dadurch, daß halt der Berufungsrichter einmal in der Woche nach Pöggstall fährt. Der Herr Justizminister Dr. Tschadek hat überhaupt keine Mühe gescheut, zu beweisen, wie unrecht die Pöggstaller haben und wie recht er hat! Er hat sogar den alten Amtskalender des Jahres 1950 angeschaut und dort gefunden, daß es in diesem Bezirk Dörfer gibt, die kaum 200 Einwohner haben und daß auch Pöggstall selbst kaum mehr als 800 Einwohner hat. Und er schreibt auch noch dazu, daß sich die Einwohnerzahl auch nicht ändern würde, wenn Pöggstall ein eigenes Bezirksgericht hätte. Was wollen also die Pöggstaller eigentlich? Der Herr Minister fügt also zum Schaden auch noch den Spott dazu! Man muß überhaupt sagen, der Bericht des Herrn Justizministers ist ein Sammelsurium von Blödsinn und Hochmut! Er steht auf dem Standpunkt, die Gescherten brauchen kein eigenes Bezirksgericht! Die Wahrheit ist aber, daß dort ein sehr unwegsames Gelände ist, daß es dort weit entlegene Dörfer und Einzelgehöfte gibt, daß die Verkehrsverhältnisse sehr schlecht sind und daß es sich zumeist um eine bäuerliche Bevölkerung handelt, die sich schwer plagen muß und die Wirtschaften hat, deren Ertrag zum Leben zuwenig und zum Sterben kaum zuviel ist. Wenn daher diese Leute zwei Tage ausbleiben müssen, um zum Bezirksgericht kommen zu können, so bedeutet das für sie einen großen Schaden. Es wäre durchaus denkbar, daß man dort ein Bezirksgericht errichtet; die Justizverwaltung soll halt wo anders sparen, es gibt dazu Möglichkeiten genug! Dieses Bezirksgericht könnte eine wirkliche Beratungsstelle sein, in der einmal gezeigt werden könnte, daß die Justiz nicht

immer nur mit dem Schwerte droht, sondern daß der Bevölkerung dort wirklich geholfen wird.

Eine andere Sache ist die, ob der Landtag sich es weiter gefallen lassen wird, daß auf seine Anträge einmal überhaupt keine Antwort kommt, ein anderes Mal eine Antwort kommt, in der die Landesregierung berichtet, daß sie dort und dorthin geschrieben hätte und ihr von irgendwo irgend etwas eröffnet wurde, was sie dann dem Hohen Landtag zur Kenntnis bringt. Man muß doch annehmen, daß die Abgeordneten, welche Anträge stellen, diese auch ernst nehmen. Dann müssen sie aber auch darauf sehen, wie sie behandelt werden.

Ich glaube, daß der Landtag — insbesondere die Waldviertler Abgeordneten der beiden Parteien — sich mit der Bevölkerung von Pöggstall solidarisch erklärt und diesen Bericht nicht zur Kenntnis nimmt.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Nagl.

Abg. NAGL: Hoher Landtag! Seit dem Jahre 1945 ist es immer der Wunsch der Bevölkerung von Pöggstall und Umgebung, daß in Pöggstall wieder ein Bezirksgericht errichtet wird. Während der Kriegsjahre hat man Pöggstall alles weggenommen, die Bezirkshauptmannschaft, das Bezirksgericht, das Grundbuch, das Finanzamt usw., so daß Pöggstall fast zu einem Dorf heruntergesunken ist. Der Bezirk Pöggstall umfaßt 22 Gemeinden, ist fast mitten im südlichen Waldviertel gelegen und von vielen Naturschönheiten umgeben. Der Bezirk Pöggstall weist auch sehr viele Fremdenverkehrsgemeinden auf, in denen viele Sehenswürdigkeiten vorhanden sind. Die Ruine Mollenburg, insbesondere aber die Ruine Streitwiesen — ein allerliebstes Nest —, liegen sehr reizend da. Von Wald und Wiesen umgeben strömt der Fluß an ihnen vorbei. Im Schloß Pöggstall sind noch immer die entsprechenden Räume vorhanden, und sogar auch das Personal, das jetzt beim Bezirksgericht Melk angestellt ist, besteht aus Pöggstallern, die ihren ständigen Wohnsitz in Pöggstall haben.

Mit der Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Pöggstall würden also keine Mehrkosten verbunden sein. Für die Bevölkerung von Pöggstall bedeutet es immer wieder einen großen Nachteil, wenn sie 20 bis 25 Kilometer weit bis zum nächsten Gerichtsort fahren muß.

Wenn man in den Kriegsjahren diesem Gebiet das Bezirksgericht genommen hat und es nun der Wunsch der Bevölkerung ist, das Bezirksgericht wieder zu bekommen, so bedeutet das einfach nur eine Wiedergutmachung,

wenn man jetzt diesem Gebiet das zurückgibt, was man ihm seinerzeit genommen hat. Der Bezirk Pöggstall zählt zu den verlassensten Gebieten unseres Landes. Selbst in der heutigen Zeit des starken Verkehrs müssen die Bewohner der äußeren Gemeinden des Bezirkes noch 20 bis 25 Kilometer bis zur nächsten Bahnstation fahren! In dieser Gegend gibt es auch noch sehr viele Dörfer und kleinere Ortschaften mit fünf bis zehn Häusern, wohin weder eine Straße noch ein Güterweg führt; der Verkehr zwischen diesen Dörfern ist lediglich auf die von ihren Bewohnern selbst gebauten Feldwege angewiesen. Trotzdem ist aber die Bevölkerung in diesen Gebieten zufrieden und läßt sich nicht einschüchtern, sie hat trotzdem Vertrauen und eine große Liebe zur Heimat und zum Vaterlande (*Beifall bei der Volkspartei*).

3. PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Z a c h.

Abg. ZACH: Sie haben die Ausführungen des Herrn Landesrates Genner und des Herrn Abg. Nagl gehört. Es ist sicherlich richtig, daß die Abgeordneten des Bezirkes Pöggstall und, wie ich hoffe, auch die übrigen Abgeordneten nicht nur den Bezirk Pöggstall, sondern auch das Land Niederösterreich ziemlich gut kennen. Wie wir alle wissen, harren im Land Niederösterreich noch sehr viele Wünsche der Erfüllung. So ist es auch beim Bezirk Pöggstall. Denn es wird sicherlich niemand hier im Hause sein, der den Argumenten des zuständigen Vertreters des Bezirkes, des Abg. Nagl, nicht zustimmen würde. Es ist halt so wie in jedem Privathaushalt oder in irgendeiner Gemeinschaft, daß der Wünsche immer mehr sind, als der Hausvater oder der in erster Linie Zuständige erfüllen kann.

Es wäre sicherlich auch für das Justizministerium angenehmer gewesen, sagen zu können: Ja, erfüllen wir dem Bezirk Pöggstall, der sehr viel verloren hat, diesen Wunsch. Aber es ist nicht angängig, auf der einen Seite die Verbilligung und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung in der jetzigen Notzeit zu verlangen und auf der anderen Seite Anträge auf Ausdehnung der Verwaltung zu stellen und auf Verwirklichung dieser Anträge zu beharren. Die finanziellen Verhältnisse sind eben so, daß man sagen muß: Es ist wohl ein berechtigter Wunsch, aber wir wollen die Erfüllung dieses berechtigten Wunsches bis zu einem solchen Zeitpunkt zurückstellen, wo durch diese Erfüllung nicht Wünsche bei anderen Teilen der Bevölkerung geweckt werden. Denn es ist leider Gottes einmal so, wenn ein Familienmitglied einen Wunsch erfüllt

bekommen hat und andere nicht, daß dann immer mehr Unzufriedenheit herrscht.

Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß diesem Antrag, der von den Abgeordneten gestellt wurde, kein Begräbnis dritter Klasse beschert werde. Aber wenn schon, dann könnte der Landtag höchstens ein Begräbnis mit Glanz machen — und der Herr Landesrat Genner wollte ja das sagen —, also ein Begräbnis erster Klasse. Aber wir wollen weder ein Begräbnis erster Klasse noch dritter Klasse, sondern überhaupt kein Begräbnis, wir wollen vielmehr das Kind gut betten, daß es ganz bestimmt ausharrt bis zum Augenblick, wo wir den Wunsch erfüllen können. Wir alle hoffen auch (*Zwischenruhe beim Linksblock*), daß die Zeit nicht mehr fern ist, in der wir dem Bezirk Pöggstall diesen Wunsch erfüllen können.

Es ist auch richtig, daß in diesem Bezirk die Straßen- und Verkehrsverhältnisse so gebessert werden müssen, daß die Pöggstaller leichter zum Bezirksgericht, zur Bezirkshauptmannschaft, zum Finanzamt usw. gelangen können. Also Herr Landesrat Genner, auch wir werden, sobald sich die Gelegenheit hierzu ergibt, diesen Antrag neuerlich hervorholen und ihn erfüllen. (*Zwischenruhe beim Linksblock.*) Es geht wirklich nicht an, daß von der gleichen Seite einerseits über die Leichtfertigkeit bei den Ausgaben gewettert, andererseits aber mit dem gleichen Brustton der Überzeugung hinausgeschmettert wird: Wir wollen diese und jene Dinge neu einführen!

Das richtige Mittelmaß zu finden ist unsere Aufgabe, weil wir eben nicht von Worten, sondern von Taten leben wollen, und daher sage ich: Es kommt der Augenblick, in dem wir diese Frage neu erörtern werden und den Antrag hoffentlich auch beschließen können! (*Beifall bei der Volkspartei.*)

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER (*Schlufwort*): Zweifellos ist es die Auffassung des Verfassungsausschusses und auch des Hohen Hauses gewesen, daß der seinerzeit gestellte Antrag eine Berechtigung hatte. Auch die Justizverwaltung hat ihn nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern bemerkt, daß derzeit die Erfüllung dieses Wunsches nicht möglich ist. Die Justizverwaltung hat sich auch bemüht, die Lage der Bevölkerung in diesem Gerichtssprengel dadurch zu erleichtern, daß das Bezirksgericht Melk beauftragt wurde, Gerichtstage in Pöggstall abzuhalten, damit die Bevölkerung dieses Gebietes nicht zu jeder Gerichtsverhandlung nach Melk fahren muß.

Ich glaube daraus auch feststellen zu können, daß die Justizverwaltung bemüht ist, aus der derzeit gegebenen Lage das Bestmögliche für die Bevölkerung herauszuholen. Das war auch der Grund, warum der Verfassungsausschuß diesen Bericht der Landesregierung zur Kenntnis genommen hat, und ich erlaube mir noch einmal das Hohe Haus zu bitten, dem Antrag des Verfassungsausschusses die Zustimmung zu geben.

3. PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 263 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über Bausperren, zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1951 mit dieser Vorlage beschäftigt und in den §§ 1 und 3 kleine Änderungen vorgenommen; diese Änderungen sind in der dem Hause vorliegenden Fassung bereits enthalten. Die noch in Geltung stehende reichsrechtliche Verordnung vom 29. Oktober 1936, Deutsches RGBl. I, S. 933, eingeführt in Österreich und gleichzeitig abgeändert durch die Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I, S. 382 (GBl. für das Land Österreich Nr. 526/1939), sieht die Erlassung zeitlich befristeter Bausperren für Flächen vor, die nach den geltenden Vorschriften aus Gründen des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen oder Nutzungsbeschränkungen unterworfen oder in eine Baulandumlegung einbezogen werden sollen, und zwar nur subsidiär, sofern nämlich der durch die Bausperre angestrebte Zweck nicht auf Grund anderer Vorschriften erreicht werden kann. Die von der Gemeinde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder auch von dieser direkt zu verfügende Bausperre hat zur Folge, daß während ihrer Dauer Baubewilligungen im Sperrgebiet nicht erteilt werden dürfen, wenn sie dem Zweck der Sperre zuwiderlaufen und daß weiter nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben angezeigt werden müssen und untersagt werden können. Die Bausperre gilt zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. Ausnahmsweise war auch noch eine weitere Verlängerung durch den Reichsarbeitsminister vorgesehen.

Die im Interesse einer geordneten Verbauung überaus wichtige Erstellung von Regulierungsplänen und Erlassung von Verbauungsvorschriften im Sinne des § 5 der niederösterreichischen Bauordnung erfordert erfahrungsgemäß stets eine längere Zeit sowohl für die Erstellung

des Regulierungsoperates, als auch für die Durchführung des vorgeschriebenen Beschluß- und Genehmigungsverfahrens. Es besteht somit stets die Gefahr, daß in der Zwischenzeit im Plangebiet bauliche Veränderungen erfolgen, welche die Durchführung des Regulierungsplanes erschweren oder den in Aussicht genommenen Verbauungsvorschriften widersprechen. Ähnliche Verhältnisse sind bei Straßenbauten gegeben. Auch hier kann die Durchführung des Straßenbauprojekts durch zwischenweilig hergestellte Bauten auf der künftigen Straßenfläche erschwert beziehungsweise durch die Notwendigkeit einer späteren Enteignung und Einlösung dieser Bauten wesentlich verteuert werden. Auch wären solche Bauführungen, die in kurzer Zeit der Demolierung verfallen müssen, volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Das oberösterreichische Landesstraßenverwaltungsgesetz 1946 (§ 62), das Tiroler Straßengesetz (§ 25) und der letzte Entwurf des Kärntner Straßenverwaltungsgesetzes (§ 40) sehen daher vor, daß die in Betracht kommenden Bauten während eines bestimmten Zeitraumes nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung und gegen Einhaltung der von dieser vorzuschreibenden Bedingungen errichtet werden dürfen beziehungsweise von der Baubehörde oder der Landesregierung untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden können. Nach Ansicht des Amtes der Landesregierung gehören jedoch Bestimmungen, welche das aus dem Grundeigentum erließende Verbauungsrecht in Gemäßheit des § 364 ABGB einschränken, in die Bauordnung bzw. in ein eigenes Bausperrgesetz, das ausschließlich baurechtlichen Inhalt hat. Die deutsche Verordnung soll deshalb durch ein niederösterreichisches Landesgesetz ersetzt werden, in welchem die Zulässigkeit befristeter Bausperren, insbesondere auch auf anhängige Verfahren zur Erstellung eines Regulierungsplanes und zur Erlassung von Verbauungsvorschriften sowie auf die Sicherung projektierte Straßenbauten abgestellt wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesen Bedürfnissen Rechnung. Der Fall einer Baulandumlegung wurde hierbei ausgeschlossen, da eine solche in Niederösterreich nach der derzeitigen Rechtslage nicht in Frage kommt. Die Erlassung von Bausperren soll, da es sich hier um einen sehr weitgehenden Eingriff in das Privateigentum handelt, ausnahmslos der Landesregierung vorbehalten bleiben. Aus der gleichen Erwägung wird die Verständigung der Grundeigentümer von der Erlassung der Bausperre nicht wie in der deutschen Verordnung alternativ, sondern neben der öffentlichen Kundmachung zwingend angeordnet. Die

Gültigkeitsdauer der Bausperre ist bei deren Erlassung, und zwar mit höchstens zwei Jahren, von der Kundmachung an gerechnet, festzusetzen, wobei aus wichtigen Gründen nur eine einmalige Verlängerung um ein weiteres Jahr zugelassen ist. Die darüber hinausgehenden Anordnungen der angeführten Straßengesetze, die eine fünf- beziehungsweise zehnjährige Gültigkeitsdauer vorsehen, erscheinen wohl als zu weitgehend.

Die Rechtswirkung der Bausperre wird dahin erweitert, daß im Widerspruch mit ihr erteilte Baubewilligungen gemäß § 68, Absatz (4), lit d, AVG, 1950, von der Landesregierung als nichtig erklärt werden können.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 16. November 1951) über Bausperren wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

3. PRÄSIDENT (*nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*):  
A n g e n o m m e n.

Wir gelangen zur Beratung der Nachtrags-tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten G u t s c h e r, die Verhandlung zur Zahl 265 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GUTSCHER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich, zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat diese Vorlage in seinen Sitzungen am 25. Oktober und 14. November 1951 beraten und in den §§ 2 und 4 Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen sind in der dem Hause vorliegenden Fassung bereits enthalten. Die Bundesregierung hat die Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBBl. Nr. 133/1937, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden unter Berücksichtigung der späteren Änderungen und Ergänzungen im BGBBl. 1/1951, neu verlaublich und dieses neuverlaubliche Gesetz als „Agrarbehördengesetz 1950“ bezeichnet. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist das Ausführungsgesetz zu Artikel II, §§ 2 und 3, dieses Bundesgesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wäre folgendes zu bemerken:

Im § 1, Abs. 1, ist Name, Sitz und örtlicher

Wirkungsbereich der Agrarbehörde erster Instanz festgelegt. Die seinerzeit für die vier Viertel Niederösterreichs errichteten Agrarbehörden wurden im Jahre 1926 in eine Agrarbehörde mit dem Sitz in Wien zusammengelegt. An diesem Zustand, der sich in jeder Hinsicht bewährt hat, soll nach dem Entwurfe auch in Zukunft festgehalten werden. Der Wirkungsbereich der niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde erstreckt sich demnach auf das ganze Bundesland. Ein Abgehen von der Bezeichnung Agrarbezirksbehörde im Hinblick auf den umfassenden örtlichen Wirkungsbereich und eine Ersetzung durch einen anderen Ausdruck, etwa Agrarbehörde erster Instanz, erscheint jedoch angesichts der Festsetzungen im Bundesgrundgesetz nicht statthaft.

Im § 1, Abs. 2, ist der Aufgabenbereich der Agrarbezirksbehörde umschrieben.

Im § 2 ist die innere Einrichtung der Agrarbezirksbehörde geregelt. Absatz 1 enthält aus dem Grundgesetz übernommene allgemeine Festsetzungen.

Im Absatz 2 ist ausgesprochen, daß zum Amtsvorstand ein rechtskundiger Beamter des politischen Dienstes zu bestellen ist. Diese Bestellung erfolgt durch die Landesregierung.

Absatz 3: Diese dem Grundgesetz entnommene Bestimmung erstreckt sich in gleicher Weise auf Bundesbeamte wie Landesbeamte. Unter den vorgeschriebenen Erfordernissen ist die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung nach einjähriger, zufriedenstellender Verwendung anzusehen.

Im Absatz 4 wird festgesetzt, daß die technischen Beamten und Angestellten in einer agrartechnischen Abteilung vereint sind. Die große Zahl der technischen Dienstkräfte und unterschiedliche Arbeitsmethoden haben es derzeit zweckmäßig erscheinen lassen, zwei agrartechnische Abteilungen einzurichten. Der Entwurf trägt diesem Umstand Rechnung und sieht daher vor, daß bei Bedarf zwei Abteilungen errichtet werden können. Die Einrichtung von zwei Abteilungen kann aber nur als eine vorübergehende Maßnahme gelten.

Absatz 5 besagt, daß die auf Bundesbeamte des höheren technischen Agrardienstes, des gehobenen technischen Fachdienstes und des mittleren technischen Dienstes bei den Agrarbehörden anzuwendenden Vorschriften über die Ablegung der Fachprüfungen (Kundmachungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1948, BGBl. Nr. 16, 17 und 18/1949) auch für Landesbeamte der-

selben Dienstzweige Anwendung zu finden haben.

§ 3 regelt die Gliederung der agrartechnischen Abteilung.

§ 4 sieht die Erlassung einer Dienstinstruktion für die nähere Regelung des Dienstbetriebes vor, die von der niederösterreichischen Landesregierung zu erlassen ist.

Nach § 5 tritt mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes das bisherige Organisationsgesetz, nämlich das Landesgesetz vom 10. Dezember 1925, betreffend die Organisation und den Wirkungsbereich der Agrarbehörden in Niederösterreich, LGBl. Nr. 168, außer Kraft. Dieses zur Zeit der deutschen Herrschaft beseitigte Gesetz wurde mit Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 18. Oktober 1945 über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Behördenorganisation, BGBl. Nr. 85/1946, neuerlich in Geltung gesetzt.

Ich stelle daher namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 16. November 1951) wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Mit der Beschlußfassung über diesen Gesetzesentwurf tritt das Gesetz vom Jahre 1925 außer Kraft. Bedeutet nun das neue Gesetz einen Fortschritt oder nicht? Man muß sagen, daß die neue Gesetzesvorlage gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen und insbesondere gegenüber dem Gesetz vom Jahre 1925 eine wesentliche Verschlechterung bedeutet. Der Motivenbericht beruft sich in seiner Einleitung auf das Gesetz vom Jahre 1937 und auf das Bundesgesetz vom Jahre 1951, betreffend die Wiederverlautbarung des Gesetzes unter dem Titel „Agrarbehördengesetz 1950“. Die Geschichte der Agrarbehörde geht aber viel weiter zurück. Schon im Jahre 1920 ist das Gesetz über die Bildung von Agrarbehörden mit der Bestimmung getroffen worden, daß Beiräte gebildet werden sollen, die in allen Angelegenheiten der Bodenreform und in allen grundlegenden wirtschaftlichen Fragen gehört werden sollen. Mit dem damaligen Gesetz wollte man der Forderung nach der Bodenreform, welche die Bauern schon nach dem ersten Weltkrieg erhoben haben, wenigstens teilweise entgegenkommen. Das Gesetz ist dann im Jahre 1925

novelliert worden. Auch dieses Gesetz hat noch die Bestimmung über die Beiräte enthalten. Im Jahre 1937 ist dann das Gesetz abgeändert worden. Das war die Zeit des autoritären Regimes der Heimwehrrherrschaft, wo man auch dieses bescheidene Mitspracherecht der Bauern nicht mehr brauchen konnte, und so ist auch dieses Mitspracherecht auf Verlangen der faschistischen Grundbesitzer entfernt worden. Dieses Mitspracherecht ist auch nicht in das Gesetz vom Jahre 1947, das einige Abänderungen enthält, hineingenommen worden, und die Bestimmung des Landesausführungsgesetzes aus dem Jahre 1925 über die Beiräte ist in der uns vorliegenden neuen Vorlage auch nicht mehr enthalten.

Diese Verschlechterungen haben selbstverständlich eine ernste grundsätzliche Bedeutung, über die ich einiges sagen will. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß in den §§ 2 und 4 durch den Verfassungsausschuß einige Änderungen vorgenommen worden sind.

Was war die erste Änderung? In der ursprünglichen Vorlage ist gestanden, daß die leitenden Beamten nicht, wie es im bisherigen Landesgesetz stand und wie es überhaupt nach den geltenden Bestimmungen im allgemeinen der Fall ist, durch die Landesregierung, sondern durch den Herrn Landeshauptmann ernannt bzw. bestellt werden sollen. Es hat in der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses eine längere Debatte über diese Formulierung gegeben, die weit über die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes hinausgeht. Und da war es sogar ein Abgeordneter der Volkspartei, der das damit begründet hat, daß unsere Zeit nach persönlicher Verantwortung schreit. Es war dies der Abg. Zach. Die weitere Beratung des Gesetzesentwurfes ist dann zurückgestellt worden. In der nächsten Sitzung hat ein anderer Abgeordneter der Volkspartei, der Herr Abgeordnete Hirmann, erklärt: Wir sind ohnehin für den Antrag, daß statt „Landeshauptmann“ „Landesregierung“ eingesetzt wird. Auf diese Weise ist das also abgewehrt worden. Es ist charakteristisch, daß immer wieder solche Versuche unternommen werden.

Eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht auch darin, daß die Bestimmung im alten Gesetz über die Beratungsstellen im neuen Gesetz nicht mehr enthalten ist. Ich habe schon im Ausschuß den Antrag gestellt, diese Bestimmung aus dem alten Gesetz wörtlich zu übernehmen. Es wurde mir geantwortet, daß die Beratungsstellen, die es bis jetzt gibt, sehr wenig in Anspruch genommen werden und es bestehe mithin kein Bedarf darnach. Außerdem sei es bei der

Kommissierung üblich, daß den Bauern, deren Gründe zusammengelegt werden sollen, die entsprechenden Auskünfte gegeben werden. Das glaube ich alles. Aber ob eine Beratungsstelle in Anspruch genommen wird, hängt davon ab, wie sie geführt wird. Diese Beratungsstellen sollen ausgebaut und gut geführt werden, damit dort die Bauern in agrartechnischen Fragen kostenlos Auskunft erhalten können, etwa in bezug auf das Gesetz über die Flurbereinigung, das der Landtag vor einiger Zeit geschaffen hat und in dem sich sehr viele Leute nicht auskennen. Wir machen immer wieder die Erfahrung, daß infolge Unkenntnis eines Gesetzes die Advokaten gute Geschäfte machen und die Bauern geschädigt werden.

Es ist nicht einzusehen, warum eine solche Verschlechterung eingeführt werden soll, und es ist überhaupt nicht einzusehen, warum der Landtag bei neuen Gesetzesvorlagen immer wieder gegenüber dem Zustand, der vor 1934 bestanden hat, Verschlechterungen beschließt, nur weil es einigen hohen Herren im Landwirtschaftsreferat oder bei der Landesregierung so paßt, wo — und das ist die Wahrheit — gewisse Faschisten sitzen, die mit anderen Faschisten zusammen außerhalb der Referate solche Gesetze machen.

Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Nach dem § 4 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörden in Niederösterreich, wird ein neuer § 5 in folgender Fassung eingefügt:

§ 5. (1) Zur Regelung und Erleichterung des Parteienverkehrs hat die Agrarbezirksbehörde Sprechstage einzuführen und Amtstage in den größeren Orten des Landes abzuhalten, deren Zeit und Ort in geeigneter Weise zeitgerecht zu verlautbaren sind.

(2) Zur Beratung der Parteien ist bei der Agrarbezirksbehörde eine Auskunfts- und Beratungsstelle in agrarrechtlichen und agrartechnischen Fragen einzurichten.“

Ich bitte den Hohen Landtag um Annahme dieses Antrages.

Bei der Abfassung des Ausführungsgesetzes hat es auch noch einige andere Besonderheiten der niederösterreichischen Landesregierung gegeben. Im Artikel II des Bundesgrundsatzgesetzes, das dem Ausführungsgesetz zugrunde liegt, ist eine Bestimmung getroffen, die besagt, daß eine agrartechnische Abteilung zu errichten ist. Dann wird genau angeführt, wie das zu machen ist. Was dort gesagt ist, wird wörtlich auch in das Ausführungsgesetz übernommen. Nur gibt es merkwürdigerweise nach

der Bestimmung, wonach eine agrartechnische Abteilung zu errichten ist, die aus vier Fachgruppen besteht, noch eine Einfügung, in der es heißt: „Bei Bedarf kann eine zweite agrartechnische Abteilung errichtet werden.“ Weiter gibt es in dem Gesetzesentwurf noch eine Bestimmung, die besagt, daß diese zweite agrartechnische Abteilung ausschließlich als Zusammenlegungsfachabteilung gebildet werden kann. Warum das? Es wurde mitgeteilt, daß diese zweite agrartechnische Abteilung nach einer anderen Methode der Zusammenlegung arbeitet, die viel schneller zum Ziel führt als die Methode, die von der schon bestehenden agrartechnischen Abteilung bisher angewendet wurde. Eine solche schnellere Methode ist selbstverständlich zu begrüßen. Aber ich kann mich nicht davon überzeugen lassen, daß es nicht möglich wäre, diese Arbeiten entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes in einer agrartechnischen Abteilung durchzuführen. Denn wenn man an solche Dinge denkt, dann hätte man wahrscheinlich auch schon bei der Abfassung des Bundesgesetzes dem Rechnung getragen. Aber, Hoher Landtag, das Merkwürdigste daran ist, daß diese zweite agrartechnische Abteilung schon zwei Jahre amtiert und daß ihr Bestehen jetzt erst nachträglich durch diese gesetzliche Einführung sanktioniert werden soll. Ich glaube, daß man sehr starke juristische Bedenken dagegen haben kann, daß auf eine solche Weise das Bundesgesetz erweitert wird. Man kann in das Ausführungsgesetz doch nicht zusätzliche Bestimmungen aufnehmen, die das Bundesgesetz nicht vorsieht.

Es gibt noch andere Besonderheiten, die vielleicht damit zusammenhängen. Im Motivenbericht gibt es einen Satz, in dem mitgeteilt wird, daß nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947 das Ausführungsgesetz spätestens am 2. September 1948 hätte erlassen werden sollen. Dann heißt es dort, daß diese Frist ungenützt abgelaufen ist, und das wird begründet mit „äußeren Umständen“. In der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses, in der man sich mit dem Gesetz beschäftigte, habe ich mir erlaubt, zu fragen, welche äußeren Umstände das waren. Darauf hat der leitende Beamte des Referates gesagt: Der Gesetzesentwurf war damals nicht auffindbar, weil er in einer nicht allgemein zugänglichen Schreibtischlade verschwunden ist. Arm sind sie schon in der Landesregierung, nicht einmal einen Durchschlag können sie machen! Wenn der eine Entwurf verschwindet, ist alles hin und man muß ein neues Gesetz machen! Man braucht zwei Jahre, bis die Lade aufgesperrt wird und der Gesetzesent-

wurf wieder auftaucht! Man hat aber den Eindruck, daß dieses Verschwinden des einzigen Exemplars eines wichtigen Gesetzesentwurfes in irgendeiner Lade der Landesregierung, die nicht allgemein zugänglich war — weiß ich, was der Beamte damit meint —, mit der Tatsache zusammenhängt, daß vor zwei Jahren die zweite agrartechnische Abteilung gebildet worden ist. Man hat sich wahrscheinlich gedacht: Zeit gewonnen, alles gewonnen! Nach der Kundmachung des Agrarbehördengesetzes 1950 mußte aber doch irgend einmal das Ausführungsgesetz in den Landtag kommen. Man hat nun wieder einmal lange nachgedacht und dann geschrieben: Durch „äußere Umstände“ war man an der rechtzeitigen Einbringung des Ausführungsgesetzes verhindert. Man hat das Gefühl, da stinkt es wie nach Kehrriech, und es ist sehr schade, daß das neue Kehrriechabfuhrgesetz noch nicht in Kraft ist, vielleicht könnte man in diesem Gesetz einen Paragraphen finden, mit dessen Hilfe man etwas ausmisten könnte.

In diesem Gesetzesentwurf sind auch die Agenden angeführt, die der Agrarbehörde übertragen sind, und zwar die Angelegenheiten der Bodenreform und die Förderung von dringenden Zweckbauten. Der Motivenbericht weist auch auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes hin, in denen festgestellt wird, was unter Bodenreform zu verstehen ist. So gibt es ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom März 1933, in dem gesagt wird, daß unter Bodenreform vor allem eine planmäßige Neuregelung der Boden- und Besitzverhältnisse usw., entsprechend den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen, zu verstehen ist. Zusammenlegungen und andere Aufgaben, die den Agrarbehörden übertragen sind, sind gewiß von sehr großer Bedeutung. Die Erfahrungen mit den Kommassationen beweisen aber, daß diese nur dann wirksam sein können, wenn sie mit einer wirklichen Bodenreform, mit einer Neuregelung der Besitzverhältnisse, entsprechend den geänderten Erfordernissen und Bedürfnissen, verbunden sind. Dieser Tatsache ist in Beschlüssen, Reden und Ankündigungen auch in Österreich schon Rechnung getragen worden. Im Jahre 1945 hat der damalige Bundeskanzler — er ist es heute noch — eine umfassende Bodenreform feierlich angekündigt. Es war ein einmütiger Beschluß des Hohen Landtages vom 1. Juli 1947, in dem die Bundesregierung an die Verwirklichung dieser Ankündigung erinnert wurde. Es hat weiter im Jahre 1948 einen über Antrag des seinerzeitigen Abg. Mentasti gefaßten Beschluß des Landtages gegeben, mit dem die Landesregierung aufgefordert wurde, ehestens einen

Ausschuß für die Bodenreform zu bilden. Es ist oft und oft gesagt worden, daß mit Anträgen allein kein Fortschritt zu erzielen und überhaupt nichts zu machen ist. Schon im Jahre 1920 sind die Bauern um eine wirkliche Bodenreform betrogen worden und nach dem Jahre 1945 war es ebenso. Die Zeiten haben sich aber inzwischen geändert, und die Notwendigkeit der Bodenreform wird immer dringender und immer stärker. Jetzt ist wieder eine solche Zeit, wo gerade die Masse der kleinen Bauern durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die nun wieder getroffen werden, sehr schwer geschädigt ist. Ich erinnere da nur an das System der Futtermittelverteilung, das jetzt Platz gegriffen hat! Das hat sogar der „Bauernbündler“ zugegeben, daß durch dieses System die kleinen Bauern vollständig ruiniert werden und daß die Bauern, die man nach dem ersten Weltkrieg noch als mittlere Bauern ansprechen konnte, heute auch schon zu den kleinen Bauern gehören. Die Masse der kleinen Bauern spürt die Auswirkungen der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die heute schon überall in der Wirtschaft getroffen werden, sehr hart. Die Bauern wissen aber auch, daß sich die Zeiten geändert haben, weil sie eben sehr real zu denken imstande sind. Sie werden sich dagegen wehren, daß sie mit den kriegswirtschaftlichen Verordnungen zugrunde gerichtet werden; sie werden für die Durchsetzung ihrer Forderungen kämpfen und auch die Durchführung der Bodenreform in Österreich erzwingen.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Ing. HIRMANN.

Abg. Ing. HIRMANN: Ich hätte wirklich gedacht, daß es zu diesem Gesetzesentwurf von Seite des Herrn Landesrates Genner für uns nur ein Lob hätte geben können. Der Herr Landesrat hat im Ausschuß festgestellt, daß der Herr Landeshauptmann mit Arbeiten überlastet ist, denen er nicht gewachsen sein kann. Wir haben uns dieser Ansicht des Herrn Landesrates Genner angeschlossen, er kann also nicht einmal mehr sagen, daß jeder Antrag, den er stellt, von Haus aus von uns abgelehnt wird. Wir haben im Gegenteil zugestimmt, so daß der Herr Landesrat Genner im Verfassungsausschuß selbst sagen konnte: Jetzt habe ich offene Türen eingerannt! Das gilt hinsichtlich der Bestimmung, daß nicht der Landeshauptmann, sondern die Landesregierung den Amtsvorstand und die leitenden Beamten der technischen Abteilung zu ernennen hat und ebenso, daß die Dienstinstruktion nicht mehr vom Landeshauptmann, sondern von der Landesregierung zu erlassen ist.

Was die anderen vom Herrn Landesrat

Genner festgestellten Mängel hinsichtlich der Beiräte, wie sie im Gesetz vom Jahre 1925 vorgesehen waren, anbelangt, so möchte ich ihm mit seinen eigenen Worten sagen: Die Zeiten haben sich seither geändert! Damals waren wir knapp nach der Gründung der Landwirtschaftskammer, welche seither ausgebaut worden ist. Heute gibt es in jeder wichtigen Bezirksstadt eine Bauernkammer, und die Kammersekretäre sind hinreichend geschult, so daß sie unbedingt in der Lage sind, jede Auskunft auch auf dem Gebiete der Agrarbehörden und der Bodenreform zu erteilen. Wenn einzelne Stellen zu diesen Bauernkammern und zur Landwirtschaftskammer kein Vertrauen haben, so kann ich hier demgegenüber ruhig behaupten: Unsere Bauern haben das Vertrauen und sie benützen diese Bauernkammern wirklich in ausreichendem Maße.

Was letzten Endes noch die Stellungnahme des Herrn Landesrates Genner zu dieser ominösen — er hat zwar das Wort nicht gebraucht, aber es sicherlich so gemeint — zweiten technischen Abteilung anbelangt, so ist hier das Beispiel einer gar nicht bürokratischen Methode zu finden. Als sich im Jahre 1948 herausstellte, daß der Drang nach einer wahren Bodenreform — die Zusammenlegungen bezeichne ich als eine solche — so groß war, daß mit der bisherigen Art nicht mehr durchzukommen war, als sich weiter herausstellte, daß man auch eine andere Methode versuchen kann, als sich ferner auch die entsprechenden Beamten fanden, die bereit waren, diese neue Methode versuchsweise durchzuführen, und als sich schließlich und endlich auch Stellen fanden, die für diesen Versuch die nötigen Mittel bereitstellten, um die sehr teuren und notwendigen Instrumente anzuschaffen, so kann man wohl sagen, daß die Schaffung einer zweiten technischen Abteilung wohl gerechtfertigt war. Es wurde also eine zweite Abteilung errichtet. Es gibt keinen besseren Beweis für die Richtigkeit dieser Maßnahme als die Tatsache, daß, während die erste Abteilung von 1946 bis 1951 rund 15.000 ha zusammengelegt hat, die zweite technische Abteilung in den drei Jahren von 1949 bis 1951 nicht weniger als 17.500 ha mit vollem Erfolg zusammengelegt hat. (*Landesrat Genner: Warum löst man dann die erste Abteilung nicht auf?*) Dadurch war es möglich, daß beide Abteilungen zusammen nicht weniger als 32.000 ha zusammenlegen konnten, oder wenn man diese Ziffern vergleicht mit jenen des Jahres 1946, wo nur eine Abteilung war, so kann man sagen, daß mit der Errichtung einer zweiten Abteilung das Zehnfache der Leistung einer Abteilung erreicht wurde, oder — um mit anderen Schlagworten zu reden — es wurde

eine Steigerung von 1000 Prozent erzielt. Und das, meine sehr geehrten Damen und Herren des Landtages, ist letzten Endes das Wesentliche, nämlich der Erfolg einer Maßnahme. Die Errichtung der zweiten technischen Abteilung hat auch dazu geführt, daß sich auch die erste technische Abteilung eines beschleunigten Verfahrens bedient, und der Erfolg gibt ihr recht.

Dem Begriff Bodenreform, wie ihn sich der Herr Landesrat Genner vorstellt, stimmen wir nicht zu. Wir verstehen unter Bodenreform die Förderung der Produktion in jeder Hinsicht, die Erleichterung der Arbeit der Landwirtschaft vom kleinsten Bauern bis zum Großbetrieb. Der Herr Landesrat Genner aber meint unter Bodenreform Aufteilung des Bodens. Ich muß hier feststellen, daß er damit nicht mit der Zeit geht, denn die Zeiten haben sich auch dort geändert, wo man mit der sogenannten Bodenreform eine neue Ära eingeleitet hat. Dort ist die Periode der Zerschlagung, der Aufteilung des Bodens schon längst vorüber, und man bemüht sich mit sehr großen Mitteln, diese Zerschlagung wieder aufzuheben und den Grund und Boden zu großen, ja zu allergrößten Betrieben zusammenzulegen.

Das, Hoher Landtag, ist das Wesentliche, was dazu zu sagen wäre. Und ich glaube, wenn wir diesem Gesetz die Zustimmung geben, dann haben wir wieder einen, wenn auch nur kleinen Schritt getan zur Förderung der Landwirtschaft. Meiner Meinung nach erübrigt es sich, dem Antrag des Herrn Landesrates Genner auf Errichtung von Amtstagen Rechnung zu tragen. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

3. PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete T a t z b e r.

Abg. TATZBER: Hoher Landtag! Der uns vorliegende Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich, ist eine Maßnahme, die notwendig ist. Wir können sagen — das ist heute schon ausgesprochen worden —, daß mit diesem Gesetz die schon bestehende Einrichtung der Agrarbehörde mehr oder weniger sanktioniert wird. Wir wissen, daß Agrarbehörden in dem Umfang, wie sie das Gesetz vorschreibt, bereits bestehen.

Wir müssen es begrüßen, daß dieses Gesetz der Agrarbehörde die Handhabe gibt, in die agrarische Produktion fördernd einzugreifen, sei es durch Zusammenlegungen oder sei es durch Flurbereinigung. Wir wissen, daß diese Behörde ein Faktor zur Produktionsförderung ist. In diesem Sinne wissen wir auch, daß die Errichtung einer zweiten Fachabteilung, um die im Verfassungsausschuß gekämpft wurde, notwendig war. Wir müssen schon sagen, wenn

wir die verschiedenen Arbeiten, die zur Produktionssteigerung führen, vermehren, daß dazu natürlich ein dementsprechender Apparat notwendig ist. Diese Arbeiten erfordern aber auch eine entsprechende Zeit. Kleinere Projekte können wohl rascher durchgeführt werden, große Projekte brauchen aber immer ihre Zeit, denn wir wissen, in einer Grundzusammenlegung steckt viel Arbeit, weil sie klappen muß, wenn sie nicht auf Widerstand bei den Betroffenen stoßen soll. Zu diesen Arbeiten gehört auch die Bonitierung der Gründe. Unter Umständen sind bei den Grundzusammenlegungen auch Entwässerungen notwendig. Das alles braucht aber Zeit, da vergehen oft Jahre, bis diese Arbeiten beendet sind.

Aber auch die Wirtschaftlichkeit spielt bei diesen Arbeiten eine Rolle. Wenn sie sich lange Zeit hinziehen, dann wissen wir, daß der Bauer seinen Dünger liegen läßt, bis er weiß, ob und wann der Grund ihm gehört. Er denkt sich, er wird den Grund nicht bebauen, damit der andere dann erntet. Dadurch leidet aber die Produktion. Wir sehen also, daß wir daran interessiert sind, daß rasch gearbeitet wird.

Was die Sprechstage anlangt, meine sehr Verehrten, so kann ich aus eigener Erfahrung aus der Zeit vor 1934, als das alte Gesetz bestanden hat, mitteilen, daß sie nicht besucht waren. Heute, wo sich die Bauernkammern auf dem Lande mehr oder weniger durchgesetzt haben, müssen wir feststellen, daß wir uns zu den Bauernkammern positiv einstellen. In jeder Kammer sitzt ein Agrarfachmann, ein Agraringenieur. Dieser Mann kann jedem Bauer in allen Belangen Auskunft geben. Daher sind Sprechstage ganz unnütz.

Ich glaube daher, daß wir das Gesetz, wie es uns vorliegt, ruhig annehmen können, und ich kann auch namens meiner Fraktion erklären, daß wir für dieses Gesetz stimmen werden. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

3. PRÄSIDENT: Zur Abstimmung liegen vor: der Hauptantrag des Verfassungsausschusses und der Zusatzantrag des Abg. G e n n e r.

Ich lasse zuerst über den Hauptantrag des Verfassungsausschusses abstimmen. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n.*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter nunmehr um Verlesung des Zusatzantrages.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Der Zusatzantrag lautet *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Nach dem § 4 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der

Agrarbezirksbehörden in Niederösterreich, wird ein neuer § 5 in folgender Fassung eingefügt:

§ 5. (1) Zur Regelung und Erleichterung des Parteienverkehrs hat die Agrarbezirksbehörde Sprechstage einzuführen und Amtstage in den größeren Orten des Landes abzuhalten, deren Zeit und Ort in geeigneter Weise zeitgerecht zu verlautbaren sind.

(2) Zur Beratung der Parteien ist bei der Agrarbezirksbehörde eine Auskunfts- und Be-

ratungsstelle in agrarrechtlichen und agrartechnischen Fragen einzurichten.“

3. PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): Abgelehnt.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen. In 10 Minuten findet eine vertrauliche Sitzung statt.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 53 Min.)